

Kanton St. Gallen  
Bildungsdepartement



**KANTI  
—WATTWIL**

Schulbroschüre  
2015/2016

Liebe Schülerin  
Lieber Schüler

Wir heissen dich an der Kantonsschule Wattwil herzlich willkommen.

Für dich beginnt mit dem Eintritt in die Kanti ein interessanter Lebensabschnitt: Du bewegst dich in einem neuen schulischen, sozialen und kulturellen Umfeld und wirst viel Neues lernen.

Die kommenden Schuljahre bieten dir Gelegenheit, dein Wissen zu vergrössern und zu vertiefen, wissenschaftliche Methoden kennenzulernen und dich auch in musischen und sportlichen Bereichen weiterzuentwickeln. Wir möchten deine Kreativität, deine Initiative und deine Lernfreude erhalten und fördern, um dich auf eine spätere Ausbildung optimal vorzubereiten.

Gleichzeitig ist es uns ein Anliegen, dass du deine Persönlichkeit und deine sozialen Kompetenzen entfalten kannst, sei dies innerhalb des Klassenverbands oder in verschiedensten Schulprojekten.

Wir werden dich bis zu deinem Abschluss unterstützen und begleiten und hoffen, dass du Lerneifer, Durchhaltevermögen und Spass an der geistigen Arbeit zeigst.

Diese Broschüre verschafft dir einen Überblick über unsere Schule: Sie gibt dir Auskunft über die allgemeinen Richtlinien, über Bildungsziele, die Studentafeln und die Organisation der Schule.

Die meisten Kapitel gelten sowohl für das Gymnasium als auch die Fachmittelschule (FMS); wenn sie sich speziell auf eine Abteilung beziehen, sind sie entsprechend gekennzeichnet.

Du erfährst in Kapitel 3, wer dich berät, wenn du Fragen zur Schule, zur Studienwahl oder zur Gesundheit hast. Wir legen grossen Wert darauf, dass die Eltern und die Schule in Sachen Erziehung und Ausbildung zusammenarbeiten; wir haben dafür verschiedene Kontaktmöglichkeiten geschaffen.

Die Kapitel 5 und 6 geben Auskunft über Reglemente und die Schulordnung. In einem Betrieb mit rund 800 Personen braucht es gewisse Regeln und Vorschriften, um die Interessen des Einzelnen wie auch der Gemeinschaft zu wahren und allen die gleichen Rechte und Pflichten zu geben.

Die wichtigsten aller Voraussetzungen, damit eine Schule funktionieren kann, sind gegenseitige Achtung und Respekt. Wir erwarten von dir, dass du den Lehrpersonen, dem Personal (Sekretariat, Hausdienst etc.) und ganz besonders deinen Mitschülerinnen und Mitschülern mit dem nötigen Respekt begegnest, den auch du von ihnen erwarten darfst. Für Mobbing und andere Formen unfaireer Konfliktlösungen fehlt uns jegliches Verständnis.

Wir hoffen, dass es dir an unserer Schule gefällt. Sollten dir während der kommenden Jahre gelegentlich der Lerneifer und die Motivation abhanden kommen, versuche dir Folgendes in Erinnerung zu rufen: Mit deinem Abschluss stehen dir alle Wege für ein Studium an einer Universität, Fachhochschule oder der ETH offen.

In diesem Sinne wünschen wir dir an der Kanti viel Freude und Erfolg!

#### Die Schulleitung

Prof. M. Gauer, Rektor

Prof. S. Rüdüsühli, Prorektorin Unterstufe Gymnasium

Prof. J. Horschik, Prorektor Oberstufe Gymnasium

Prof. H. Steinebrunner, Prorektor FMS

Prof. B. Metzler, Prorektor WMS

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Die Kantonsschule Wattwil</b> .....	<b>5</b>
1.1 Schulleitbild .....	5
1.2 Bildungsziele .....	7
1.2.1 Bildungsziel des Gymnasiums .....	7
1.2.2 Bildungsziel der Fachmittelschule.....	7
1.3 Bildungsangebot.....	8
1.3.1 Gymnasium.....	8
1.3.2 Fachmittelschule (FMS) .....	16
1.4 Schulleitung.....	20
<b>2 Schulbetrieb</b> .....	<b>21</b>
2.1 Wahlpflichtfächer am Gymnasium .....	21
2.1.1 Wahlpflichtfächer Philosophie / Religion .....	21
2.1.2 Wahlpflichtfächer Bildnerisches Gestalten / Musik .....	22
2.1.3 Ergänzungsfächer (vier Lektionen pro Woche).....	23
2.2 Freifächer .....	23
2.2.1 Instrumentalunterricht am Gymnasium und an der FMS .....	25
2.2.2 Sport.....	25
2.2.3 Sprachzertifikate .....	27
2.2.4 Forschen.....	27
2.2.5 "Lernstudio" Mathematik.....	27
2.3 Maturaarbeit, Selbstständige- und Fachmaturitätsarbeit .....	28
2.4 Fremdsprachenaufenthalt / Klassenwoche.....	28
2.5 Immersion – Bilinguale Ausbildung am Gymnasium .....	29
2.6 Begabten- und Begabungsförderung an der KSW .....	30
2.7 Selbstorganisiertes Lernen.....	31
2.8 Informatik-Infrastruktur .....	31
<b>3 Schülerschaft und Schule</b> .....	<b>32</b>
3.1 Information und Kommunikation.....	32
3.2 Online-Schul-Informationsplattform "Nesa" .....	32
3.3 Beratung.....	33
3.4 Klassenlehrperson.....	35
3.5 Kultur an der Kanti.....	37
3.6 Freizeitangebot.....	37
3.7 Mediothek.....	38
<b>4 Eltern und Schule</b> .....	<b>39</b>
4.1 Bedeutung der Kontakte.....	39

4.2	Kontaktmöglichkeiten .....	39
4.3	Mündigkeitsalter 18 .....	40
4.4	Kantonsschulverein Toggenburg-Linth (KSVTL) .....	41
<b>5</b>	<b>Auszug aus den Reglementen.....</b>	<b>41</b>
5.1	Rechtliche Grundlagen.....	41
5.1.1	Eintritt.....	42
5.1.2	Probezeit.....	42
5.1.3	Aufnahme in eine höhere Klasse an der KSW (Übertritte aus anderen Schulen) .....	42
5.1.4	Promotion .....	42
5.1.5	Wechsel des Schwerpunktfachs / des Berufsfeldes .....	44
5.1.6	Übertritt in eine andere Abteilung .....	44
5.1.7	Austritt.....	46
5.1.8	Abschlussprüfungen .....	46
5.1.9	Rekurse und Beschwerden.....	52
5.1.10	KSW-internes Legasthenie-Reglement.....	52
5.1.11	Dispensation vom Sportunterricht.....	52
<b>6</b>	<b>Schulordnung der Kantonsschule Wattwil.....</b>	<b>52</b>
6.1	Hausordnung.....	52
6.2	Absenzenordnung (Mündigkeitsalter 18 beachten) .....	56
6.3	Urlaub.....	58
6.4	Klausurenordnung .....	59
6.5	Plagiate und entsprechende Sanktionen.....	61
6.6	Rechte und Pflichten .....	63
6.6.1	Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler.....	63
6.6.2	Rechte und Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer .....	64
<b>7</b>	<b>Finanzielles .....</b>	<b>66</b>
7.1	Gebühr für Verwaltungsdienstleistungen.....	66
7.2	Schulgeld für Personen mit ausserkantonalem steuerrechtlichem Wohnsitz.....	66
7.3	Instrumentalunterricht.....	66
7.4	Gebühr für Abschlussprüfung.....	66
7.5	Weitere Kosten.....	67
7.6	Fremdsprachenaufenthalt.....	67
7.7	Stipendien .....	67
<b>8</b>	<b>Anhang (Kosten).....</b>	<b>68</b>

# Die Kantonsschule Wattwil

## 1.1 Schulleitbild

### Grundsatz

Wir sind bestrebt, die Schülerinnen und Schüler an unserer Schule ganzheitlich zu fördern und zu bilden. Wir verstehen uns als Schule für intellektuell begabte und interessierte Schülerinnen und Schüler.

### Die Kantonsschule Wattwil im Überblick

Die Kanti Wattwil ist eine öffentliche Mittelschule des Kantons St. Gallen. Sie bietet Schülerinnen und Schülern aus dem Toggenburg und dem St. Galler Linthgebiet die Gymnasialausbildung mit einem breiten Angebot an Schwerpunktfächern und den Fachmittelschullehrgang an.

Die Ausbildungen schliessen an die 2. oder 3. Sekundarschule an und führen die Schülerinnen und Schüler zur Maturität oder zum Fachmittelschuldiplom. Speziell im naturwissenschaftlichen und musischen Bereich kann die Kanti Wattwil aussergewöhnliche Kompetenzen und Angebote der Begabungsförderung vorweisen. Diverse Wahl- und Freifächer ermöglichen es, Interessen zu vertiefen und Talente individuell zu fördern.

Die unterschiedliche regionale Herkunft der Jugendlichen wirkt bereichernd und trägt zu einer positiven Schulkultur und Lernatmosphäre bei.

### Bildungsziele

Das Gymnasium ist leistungsorientiert und bietet eine umfassende Allgemeinbildung, die den direkten Zugang an eine Hochschule, insbesondere eine Universität oder die ETH, gewährleistet.

Die Fachmittelschule ermöglicht Schülerinnen und Schülern ein Studium an einer Fachhochschule oder andere anspruchsvolle Berufsausbildungen.

Wir vermitteln in allen Ausbildungsgängen ein breites, fundiertes Fachwissen, hochsprachliche und kommunikative Kompetenzen, wissenschaftliche Methodenkenntnisse sowie gesellschaftliche, kulturelle und ethische Werte. Das Lernen und Lehren an unserer Schule findet sowohl instruktiv als auch kooperativ, fächerübergreifend und -verbindend statt. Ein vielfältiges Spektrum an Unterrichts- und Lehrmethoden gestaltet den Unterricht spannend und hält ihn lebendig.

Durch verschiedene Wahlfachangebote können die Jugendlichen persönliche Interessen vertiefen und ihre Begabungen individuell entfalten. Selbstständiges Arbeiten und fächerübergreifende Projekte fördern Eigenverantwortung, Kreativität und vernetztes Denken.

Durch unsere Bildungs- und Erziehungsarbeit unterstützen wir die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg zu kritisch denkenden und verantwortungsbewussten jungen Erwachsenen. Das positive Lernklima und das bereichernde soziale Umfeld an der Kanti Wattwil schaffen die Grundlage, lernwillige und interessierte Jugendliche umfassend auszubilden, individuell zu fördern und ihre Neugier und Freude am lebenslangen Lernen zu erhalten.

## **Kulturschule – Schulkultur**

Über ihre Kernaufgabe als Bildungsträgerin hinaus versteht sich die Kanti Wattwil auch als Kultur- und Begegnungszentrum; sie ist offen für gesellschaftliche und politische Diskussionen und Entwicklungen.

Die persönliche intellektuelle Auseinandersetzung mit den Geistes- und Naturwissenschaften bildet das Fundament der kulturellen Bildung und vertieften Gesellschaftsreife der Jugendlichen.

Gelebte Kultur ist uns wichtig und hat an unserer Schule eine lange Tradition.

Die Musikabteilung begeistert seit Jahrzehnten eine breite Öffentlichkeit und trägt so die gelebte Schulkultur nach aussen.

Sportanlässe, klassenübergreifende Projekte und Freifachangebote bereichern den Schulalltag, fördern die Sozialkompetenz und ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, sich aktiv und kreativ einzubringen.

Wir pflegen Kontakte zu anderen Schulen im In- und Ausland und realisieren regelmässig gemeinsame Projekte. Die obligatorischen Fremdsprachaufenthalte tragen zu einem lebendigen Kulturaustausch bei.

Wertschätzung, Respekt und Offenheit prägen den Schulalltag an der Kanti Wattwil. Sie werden von Schülerinnen und Schülern wie auch Lehrpersonen gleichermaßen erwartet. Transparenz und konstruktive Kritik schaffen eine auf Vertrauen basierende Schulkultur, die menschlich und pädagogisch glaubwürdig ist. Einer breiten und offenen Bildung tragen wir Sorge, unterschiedliche Denkweisen und Weltanschauungen erhalten Raum zur Entfaltung.

## **Schulentwicklung**

Durch persönliche Initiative und gemeinsames Engagement entwickelt sich unsere Schule weiter und bleibt lebendig. Pädagogischen Innovationen begegnen wir offen.

Die kantonalen Standards setzen den Rahmen für ein wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Regelmässige Standortbestimmungen, Weiterbildungen der Lehrpersonen sowie Kontakte mit anderen Schulen gewährleisten eine kontinuierliche Schul- und Qualitätsentwicklung.

## **1.2 Bildungsziele**

### **1.2.1 Bildungsziel des Gymnasiums**

(gemäss Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen, 1995)

Das Ziel der Gymnasien ist es, Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen grundlegende Kenntnisse zu vermitteln sowie ihre geistige Offenheit und die Fähigkeit zum selbstständigen Urteilen zu fördern. Die Schulen streben eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung an, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler gelangen zu jener persönlichen Reife, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Die Schulen fördern gleichzeitig die Intelligenz, die Willenskraft, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie die physischen Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler.

Gymnasiastinnen und Gymnasiasten sind fähig, sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, ihre Neugier, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten sowie allein und in Gruppen zu arbeiten. Sie sind geübt im logischen, intuitiven, analogen sowie vernetzten Denken. Sie haben somit Einsicht in die Methodik wissenschaftlicher Arbeit.

Gymnasiastinnen und Gymnasiasten beherrschen eine Landessprache und erwerben sich grundlegende Kenntnisse in anderen nationalen und fremden Sprachen. Sie sind fähig, sich klar, treffend und einfühlsam zu äussern und lernen, Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen.

Gymnasiastinnen und Gymnasiasten finden sich zurecht in ihrer natürlichen, technischen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt, dies in Bezug auf die Gegenwart und die Vergangenheit, auf schweizerischer und internationaler Ebene. Sie sind bereit, Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen.

### **1.2.2 Bildungsziel der Fachmittelschule**

Die meisten der unter 1.2.1 aufgeführten Ziele gelten auch für die FMS, im Besonderen die folgenden:

- Vermittlung einer breiten und vertieften Allgemeinbildung als Grundlage für anspruchsvolle Berufstätigkeiten
- Förderung der Wahl des Berufsfeldes und Verstärkung der entsprechenden Ausbildung
- Vorbereitung auf die nachfolgenden Stufen der Berufs- und Weiterbildung in den Bereichen "Gesundheit", "Pädagogik" oder "Soziales"; dabei steht die Erreichung der Fachhochschulreife bzw. der Fachmaturität im Vordergrund
- Erwerb und Förderung der Persönlichkeitsbildung und der Sozialkompetenz, von Schlüsselkompetenzen, wie Lern- und Studierfähigkeit, Selbstständigkeit, Kreativität, Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit, Belastbarkeit, Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Verantwortlichkeit



## 1.3 Bildungsangebot

Den Schülerinnen und Schülern stehen drei Ausbildungswege offen:

- das Gymnasium (1.3.1)
- die Fachmittelschule (1.3.2)
- die Wirtschaftsmittelschule mit Schwerpunkt Sprachen; aktuelle 4. Klasse  
Seit dem Schuljahr 2013/14 werden an der Kantonsschule Wattwil keine neuen 1. Klassen WMS mehr gebildet.

### 1.3.1 Gymnasium

#### Wahlentscheide am Gymnasium

<i>wann</i>	<i>worüber</i>	<i>wird unterrichtet</i>
<b>Wahlpflicht:</b> mit der Anmeldung	Schwerpunktfach	1. – 4. Schuljahr
Anfang 2. Semester	Bildnerisches Gestalten oder Musik	2. und 3. Schuljahr
Anfang 4. Semester	Philosophie oder Religion	3. und 4. Schuljahr
Ende 5. Semester	Thema Maturaarbeit (Projektvertrag)	3. und 4. Schuljahr
Ende 5. Semester	Ergänzungsfach	4. Schuljahr

Über die jeweilige Lektionendotation der Fächer informieren die Studentafeln.

<b>Freifach:</b> 1. Semester	Kurs Latinum (mit Abschlussprüfung, die von den Universitäten anerkannt wird)	1. Schuljahr (2. Sem.) bis 4. Schuljahr (1. Sem.)
2. Semester	Italienisch / Spanisch	2. – 4. Schuljahr

## Schema der Maturitätsfächer am Gymnasium der Kantonsschule Wattwil

10 Grundlagenfächer	plus 1 Schwerpunktfach (zu wählen vor Eintritt in die Mittelschule)	plus 1 Ergänzungsfach (zu wählen im 3. Ausbildungsjahr)
1 Deutsch: Erstsprache	<b>Wahlmöglichkeiten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Latein</li> <li>• Italienisch</li> <li>• Spanisch</li> <li>• Physik und Anwendungen der Mathematik</li> <li>• Biologie und Chemie</li> <li>• Wirtschaft und Recht</li> <li>• Bildnerisches Gestalten</li> <li>• Musik</li> </ul>	<b>Wahlmöglichkeiten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Physik</li> <li>• Chemie</li> <li>• Biologie</li> <li>• Anwendungen der Mathematik</li> <li>• Geschichte</li> <li>• Geografie</li> <li>• Philosophie</li> <li>• Religionslehre</li> <li>• Wirtschaft und Recht</li> <li>• Pädagogik/Psychologie</li> <li>• Bildnerisches Gestalten</li> <li>• Musik</li> <li>• Sport</li> <li>• Informatik</li> </ul>
2 Französisch als 2. Landessprache		
3 Englisch als 3. Sprache		
4 Mathematik		
5 Biologie		
6 Chemie		
7 Physik		
8 Geschichte		
9 Geografie		
10 Bildnerisches Gestalten und/oder Musik		

- plus
- Einführung in Wirtschaft und Recht als weiteres obligatorisches Fach
  - Sport als weiteres obligatorisches Fach
  - Wahlobligatorium Philosophie oder Religion
  - Maturaarbeit

**Grundlagenfächer** müssen von allen Schülerinnen und Schülern besucht werden. Die Stundentafeln informieren dich über die Lektionendotationen in den einzelnen Schuljahren.

**Schwerpunktfächer** Bei der Anmeldung an die Kantonsschule musstest du dich für ein solches Fach entscheiden.

**Ergänzungsfächer** Im letzten Jahr vor der Maturität besuchst du ein von dir gewähltes Ergänzungsfach.

**Studentafel der Schwerpunktfächer Latein (L), Italienisch (I), Spanisch (S),  
Wirtschaft und Recht (W)**

<b>Ausbildungsjahr</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>Total</b>
<b>Grundlagenfächer</b>					
Deutsch	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>16</b>
Französisch	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>2.5</b>	<b>3</b>	<b>12.5</b>
Englisch	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3.5</b>	<b>12.5</b>
Mathematik	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>15</b>
Biologie	<b>2.5</b>	<b>2.5</b>	<b>2</b>		<b>7</b>
Chemie	<b>2</b>	<b>2.5</b>	<b>2.5</b>		<b>7</b>
Physik		<b>2.5</b>	<b>3</b>	<b>1.5</b>	<b>7</b>
Geschichte	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>8</b>
Geografie	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>		<b>6</b>
Bildnerisches Gestalten und/oder Musik*	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>2</b>		<b>8</b>
<b>Wahlpflicht</b>					
Schwerpunktfach	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>15</b>
Ergänzungsfach				<b>4</b>	<b>4</b>
Maturaarbeit				<b>2</b>	<b>2</b>
<b>Obligatorium nach MAR</b>					
Einführung in Wirtschaft und Recht		<b>2</b>	<b>2</b>		<b>4</b>
Sport	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>2 (3)</b>	<b>3</b>	<b>11</b>
<b>Obligatorium kantonal</b>					
Kurse zur Verfügung der Schule				<b>1</b>	<b>1</b>
Philosophie oder Religion			<b>2</b>	<b>1.5</b>	<b>3.5</b>
<b>Total Pflichtbereich</b>	<b>34.5</b>	<b>35.5</b>	<b>35</b>	<b>34.5</b>	<b>139.5</b>

**Promotionsfächer** (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studentafel)  
Erfahrungsnoten (relevant für Maturitätsprüfung)

\* Im ersten Schuljahr zählt in allen Schwerpunktfächern (SPF) der gerundete Durchschnitt der zwei Grundlagenfachnoten.

## Studentafel des Schwerpunktfachs Bildnerisches Gestalten (G);

gültig, wenn die G-Klasse nicht mit einer M-Klasse zusammen geführt wird

Ausbildungsjahr	1	2	3	4	Total
<b>Grundlagenfächer</b>					
Deutsch	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	5	<b>16</b>
Französisch	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>2.5</b>	3	<b>12.5</b>
Englisch	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	3.5	<b>12.5</b>
Mathematik	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	4	<b>15</b>
Biologie	<b>2.5</b>	<b>2.5</b>	<b>2</b>		<b>7</b>
Chemie	<b>2</b>	<b>2.5</b>	<b>2.5</b>		<b>7</b>
Physik		<b>2.5</b>	<b>3</b>	1.5	<b>7</b>
Geschichte	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	2	<b>8</b>
Geografie	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>		<b>6</b>
Musik	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>		<b>6</b>
<b>Wahlpflicht</b>					
Schwerpunktfach	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	4	<b>17</b>
Ergänzungsfach				4	<b>4</b>
Maturaarbeit				2	<b>2</b>
<b>Obligatorium nach MAR</b>					
Einführung in Wirtschaft und Recht		<b>2</b>	<b>2</b>		<b>4</b>
Sport	3	3	2 (3)	3	<b>11</b>
<b>Obligatorium kantonal</b>					
Kurse zur Verfügung der Schule				1	<b>1</b>
Philosophie oder Religion			<b>2</b>	1.5	<b>3.5</b>
<b>Total Pflichtbereich</b>	<b>33.5</b>	<b>35.5</b>	<b>36</b>	<b>34.5</b>	<b>139.5</b>

**Promotionsfächer** (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studentafel)

Erfahrungsnoten (relevant für Maturitätsprüfung)

## Studentafel des Schwerpunktfachs Musik (M);

gültig, wenn die M-Klasse nicht mit einer G-Klasse zusammen geführt wird

Ausbildungsjahr	1	2	3	4	Total
<b>Grundlagenfächer</b>					
Deutsch	4	3	4	5	16
Französisch	4	3	2.5	3	12.5
Englisch	3	3	3	3.5	12.5
Mathematik	4	4	3	4	15
Biologie	2.5	2.5	2		7
Chemie	2	2.5	2.5		7
Physik		2.5	3	1.5	7
Geschichte	2	2	2	2	8
Geografie	2	2	2		6
Bildnerisches Gestalten	2	2	2		6
<b>Wahlpflicht</b>					
Schwerpunktfach	4	4 (5)	4	5	17
Ergänzungsfach				4	4
Maturaarbeit				2	2
<b>Obligatorium nach MAR</b>					
Einführung in Wirtschaft und Recht		2	2		4
Sport	3	3	2 (3)	3	11
<b>Obligatorium kantonal</b>					
Kurse zur Verfügung der Schule				1	1
Philosophie oder Religion			2	1.5	3.5
<b>Total Pflichtbereich</b>	<b>32.5</b>	<b>35.5</b>	<b>36</b>	<b>35.5</b>	<b>139.5</b>

### Schwerpunktfachbereich

Musik*	2	2(3)	2	3	9
Chor*	1	1	1	1	4
Instrument*	1	1	1	1	4

**Promotionsfächer** (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studentafel)

Erfahrungsnoten (relevant für Maturitätsprüfung)

\* zusammen verrechnet: Musik + Chor  $\frac{2}{3}$ , Instrument  $\frac{1}{3}$  der Schwerpunktfachnote

**Studentenafel der Schwerpunktfächer Bildnerisches Gestalten (G), Musik (M);**  
gültig für Schwerpunktfach-gemischte GM-Klasse

Ausbildungsjahr	1	2	3	4	Total
<b>Grundlagenfächer</b>					
Deutsch	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	5	<b>16</b>
Französisch	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>2.5</b>	3	<b>12.5</b>
Englisch	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	3.5	<b>12.5</b>
Mathematik	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	4	<b>15</b>
Biologie	<b>2.5</b>	<b>2.5</b>	<b>2</b>		<b>7</b>
Chemie	<b>2</b>	<b>2.5</b>	<b>2.5</b>		<b>7</b>
Physik		<b>2.5</b>	<b>3</b>	1.5	<b>7</b>
Geschichte	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	2	<b>8</b>
Geografie	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>		<b>6</b>
Bildnerisches Gestalten und/oder Musik*	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>2</b>		<b>8</b>
<b>Wahlpflicht</b>					
Schwerpunktfach	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>4 (5)</b>	5	<b>15</b>
Ergänzungsfach				4	<b>4</b>
Maturaarbeit				2	<b>2</b>
<b>Obligatorium nach MAR</b>					
Einführung in Wirtschaft und Recht		<b>2</b>	<b>2</b>		<b>4</b>
Sport	3	3	2 (3)	3	<b>11</b>
<b>Obligatorium kantonal</b>					
Kurse zur Verfügung der Schule				1	<b>1</b>
Philosophie oder Religion			<b>2</b>	1.5	<b>3.5</b>
<b>Total Pflichtbereich</b>	<b>32.5</b>	<b>35.5</b>	<b>36</b>	<b>35.5</b>	<b>139.5</b>

**Promotionsfächer** (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studententafel)  
Erfahrungsnoten (relevant für Maturitätsprüfung)

\* Im SPF Bildnerisches Gestalten zählt die Note des Fachs Musik als Grundlagenfachnote, die Grundlagenfachnote des Bildnerischen Gestaltens wird mit den Schwerpunktfachnoten verrechnet.

Im SPF Musik zählt die Note des Fachs Bildnerisches Gestalten als Grundlagenfachnote, die Grundlagenfachnote der Musik wird mit den Schwerpunktfachnoten verrechnet.

**Studentafel des naturwissenschaftlichen Profils; Schwerpunktfächer Physik und Anwendungen der Mathematik (P) sowie Biologie und Chemie (N)**

Ausbildungsjahr	1	2	3	4	Total
<b>Grundlagenfächer</b>					
Deutsch	4	3	4	5	16
Französisch	4	3	2.5	3	12.5
Englisch	3	3	3	3.5	12.5
Mathematik	4	4	3	4	15
Biologie	2.5	2.5	2		7
Chemie	2	2.5	2.5		7
Physik		2.5	3	1.5	7
Geschichte	2	2	2	2	8
Geografie	2	2	2		6
Bildnerisches Gestalten und/oder Musik*	4	2	2		8
<b>Wahlpflicht</b>					
Schwerpunktfach	3	2	4	6	15
Ergänzungsfach				4	4
Maturaarbeit				2	2
<b>Obligatorium nach MAR</b>					
Einführung in Wirtschaft und Recht		2	2		4
Sport	3	3	2 (3)	3	11
<b>Obligatorium kantonal</b>					
Kurse zur Verfügung der Schule				1	1
Philosophie oder Religion			2	1.5	3.5
<b>Total Pflichtbereich</b>	<b>33.5</b>	<b>33.5</b>	<b>36</b>	<b>36.5</b>	<b>139.5</b>

**Schwerpunktfach Physik und Anwendungen der Mathematik (P)**

Mathematik für Naturwissenschaften	3	2			5
Physik			2 <sup>1</sup>	3 <sup>3</sup>	5
Anwendungen der Mathematik			2 <sup>1</sup>	3 <sup>3</sup>	5

**Schwerpunktfach Biologie und Chemie (N)**

Mathematik für Naturwissenschaften	3	2			5
Biologie			2 <sup>2</sup>	3 <sup>4</sup>	5
Chemie			2 <sup>2</sup>	3 <sup>4</sup>	5

**Promotionsfächer** (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studentafel)

Erfahrungsnoten (relevant für Maturitätsprüfung)

\*Im ersten Schuljahr zählt der gerundete Durchschnitt der zwei Grundlagenfachnoten.

<sup>1</sup> resp. <sup>2</sup> werden je als Promotionsnote zusammen verrechnet

<sup>3</sup> resp. <sup>4</sup> werden je als Erfahrungsnote zusammen verrechnet

**Studentafel des bilingualen Profils; Schwerpunktfächer Spanisch (bS), Wirtschaft und Recht (bW)**

Ausbildungsjahr	1	2	3	4	Total
<b>Grundlagenfächer</b>					
Deutsch	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	5	<b>16</b>
Französisch	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>2.5</b>	3	<b>12.5</b>
Englisch	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	2.5	<b>12.5</b>
Mathematik	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	4	<b>15</b>
Biologie	<b>2.5</b>	<b>2.5</b>	<b>3</b>		<b>8</b>
Chemie	<b>2</b>	<b>2.5</b>	<b>2.5</b>		<b>7</b>
Physik		<b>2.5</b>	<b>3</b>	1.5	<b>7</b>
Geschichte	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	3	<b>9</b>
Geografie	<b>2</b>	<b>2.5</b>	<b>2.5</b>		<b>7</b>
Bildnerisches Gestalten und/oder Musik*	<b>4</b>	<b>2.5</b>	<b>2.5</b>		<b>9</b>
<b>Wahlpflicht</b>					
Schwerpunktfach	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	4	<b>15</b>
Ergänzungsfach				4	<b>4</b>
Maturaarbeit				2	<b>2</b>
<b>Obligatorium nach MAR</b>					
Einführung in Wirtschaft und Recht		<b>2</b>	<b>2</b>		<b>4</b>
Sport	3	3	2 (3)	3	<b>11</b>
<b>Obligatorium kantonal</b>					
Kurse zur Verfügung der Schule				1	<b>1</b>
Philosophie oder Religion			<b>2</b>	1.5	<b>3.5</b>
<b>Total Pflichtbereich</b>	<b>35.5</b>	<b>36.5</b>	<b>37</b>	<b>34.5</b>	<b>143.5</b>

**Promotionsfächer** (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studentafel)  
 Erfahrungsnoten (relevant für Maturitätsprüfung)

\*Im ersten Schuljahr zählt der gerundete Durchschnitt der zwei Grundlagenfachnoten.

Weitere Informationen auf der KSW-Homepage [www.kantiwattwil.ch](http://www.kantiwattwil.ch) (zweisprachige Maturität).



### 1.3.2 Fachmittelschule (FMS)

Die Fachmittelschule schliesst an die 3. Klasse der Sekundarschule an und führt in drei Jahren zu einem gesamtschweizerisch anerkannten Fachmittelschulabschluss. Die Ausbildung an der FMS bereitet vor allem auf anschliessende Berufsausbildungen an Höheren Fach- und Fachhochschulen in den folgenden Berufsfeldern vor:

- Gesundheit
- Soziale Arbeit
- Kommunikation und Information
- Gestaltung und Kunst
- Musik und Theater
- Angewandte Psychologie
- Pädagogik

Die FMS bereitet auch auf Berufe vor, die eine über die obligatorische Schulzeit hinausgehende Schulbildung verlangen. Sie ist zudem für Jugendliche gedacht, die eine Ausbildung suchen, in welcher die Persönlichkeitsbildung, die Teamfähigkeit, der Durchhaltewillen, die Selbstständigkeit, die Kreativität und die Initiative besonders gefördert werden.

An der Kantonsschule Wattwil werden die Berufsfelder Gesundheit, Pädagogik und Soziales geführt, die Berufsfelder Gestalten und Musik werden an der Kantonsschule am Brühl, St. Gallen, angeboten. Die Wahl des Berufsfeldes erfolgt vor Eintritt mit der Anmeldung; ein einmaliger Wechsel ist bis Ende des dritten Semesters möglich.

Integraler Bestandteil des Ausbildungsgangs sind eine Klassenwoche (Schuljahr von der Klassenlehrperson bestimmt), ein Berufs- resp. Eignungspraktikum von vier Wochen sowie ein dreiwöchiger Aufenthalt im englischen (Pädagogik) oder französischen Sprachgebiet.

Nach dem erfolgreichen Abschluss der FMS kann in den Berufsfeldern Gesundheit und Soziales im Kanton St. Gallen eine von der EDK (Erziehungsdirektorenkonferenz) anerkannte Fachmaturität absolviert werden, die ein begleitetes Praxisjahr beinhaltet und zur Fachhochschulreife im entsprechenden Berufsfeld führt. Während dieses Praktikums muss eine Fachmaturitätsarbeit geschrieben werden.

Im Berufsfeld Pädagogik kann eine von der EDK anerkannte Fachmaturität absolviert werden, die zum prüfungsfreien Eintritt in die Pädagogische Fachhochschule St. Gallen (PHSG; Ausbildung zur Lehrperson für Kindergarten- und Primarschulunterstufe oder zur Primarlehrperson) berechtigt. Nach Erhalt des Fachmittelschulabschlusses folgt eine halbjährige Vertiefung in Allgemeinbildung mit anschliessender Fachmaturitätsprüfung. Während dieser Zeit muss eine Fachmaturitätsarbeit geschrieben werden.

(Der Besuch eines ca. 30 Wochen dauernden Modullehrgangs an der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene (ISME) (siehe [www.isme.ch](http://www.isme.ch)), der für Absolventinnen und Absolventen der 3-jährigen FMS und Fachmaturandinnen und Fachmaturanden anderer Berufsfelder als Pädagogik Voraussetzung für den Eintritt in die PHSG ist, steht diesen wie bis anhin offen.)

Damit besteht in allen Berufsfeldern die Wahlmöglichkeit zwischen einer 3- oder 3½ bis 4-jährigen Ausbildung. Die Anmeldung für die Fachmaturität erfolgt Ende des 5. Semesters. Wer die Fachmaturität Gesundheit oder Soziales absolvieren möchte, muss bis im Frühling des 3. Ausbildungsjahres einen Praktikumsvertrag für das 4. Jahr abgeschlossen haben. Wer aufgrund einer schlechten Qualifikation im Eignungspraktikum oder aus Mangel an Praktikumsstellen im Bereich Gesundheit oder Soziales keinen solchen Vertrag vorweisen kann, kann nur die 3-jährige Ausbildung mit Fachmittelschulabschluss abschliessen.

### **Übersicht über die Struktur der FMS (Berufsfelder Gesundheit/Soziales/Pädagogik)**

1. und 2. Schuljahr: Es werden ausschliesslich Grundlagenfächer unterrichtet. (Ausnahme Instrumentalunterricht im Berufsfeld Pädagogik)
3. Schuljahr: Es werden ca. 40 Prozent Berufsfeld- und 60 Prozent Grundlagenfächer unterrichtet. Dabei findet der berufskundliche resp. berufsfeldspezifische Unterricht an zwei Schultagen an Berufsbildungszentren und Mittelschulen im Kanton St. Gallen statt. Über den Schulort entscheidet das Bildungsdepartement.
4. Schuljahr: Berufsfelder Gesundheit und Soziales: begleitete, praktische Ausbildung und Schreiben einer Fachmaturitätsarbeit  
Berufsfeld Pädagogik: ein halbes Jahr zusätzliche Allgemeinbildung und Schreiben einer Fachmaturitätsarbeit; danach individuelle Praktika in Sprachen, Soziales oder Wirtschaft entsprechend den Erfordernissen der jeweiligen pädagogischen Fachhochschule

## Studentafeln der Fachmittelschule

### Grundlagenfächer für alle Berufsfelder

Semester							Total	Päd
	1	2	3	4	5	6		7
Deutsch	3	3	3	3	3	3	18	4
Französisch	4	4	3	3	3	2	19	3
Englisch	3	3	3	3	3	3	18	3
Mathematik	3	3	3	3	3	2	17	4
<i>Naturwissenschaften:</i>								3.5
- Biologie <sup>1</sup>	2	2					4	
- Chemie <sup>1</sup>	2	2					4	
- Physik <sup>1</sup>	2	2					4	
INU <sup>2</sup> (inkl. Ökologie)			3	5			8	
<i>Geisteswissenschaften:</i>								3.5
- Geschichte	2	2	2	2	2	2	12	
- Geografie	2	2					4	
Wirtschaft und Recht	2	2	2*	2*			8	
Psychologie					2	2	4	
Informatik	1**	1**	1**	1**			4	
Musik	2	2	3	3			10	3
Gestaltung	2	2	3	3			10	3
Sport <sup>3</sup>	3	3	3	3	2	2	16	3
Rhythmik <sup>3</sup>					1	1	2	
Welt-Leben-Religion oder Philosophie/Ethik <sup>4</sup>	2	2	2	2			8	
Selbstständige Arbeit				1	1		2	
<b>Total</b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>31</b>	<b>34</b>	<b>20</b>	<b>17</b>	<b>172</b>	<b>30</b>

**Promotionsfächer** (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studentafel)

Erfahrungsnoten (relevant für Abschlussprüfung)

<sup>1</sup> zusammen verrechnet: die Note Naturwissenschaften hat doppeltes Gewicht für die Berechnung der Differenznotenpunkte

<sup>2</sup> INU: Integrierter naturwissenschaftlicher Unterricht: durch Biologen, Chemiker, Physiker, Geografen unterrichtet; Praktikum im 4. Sem.

<sup>3</sup> zusammen verrechnet (5./6. Sem.):  $\frac{2}{3}$  Sport mit  $\frac{1}{3}$  Rhythmik

<sup>4</sup> Wahl erfolgt vor Eintritt mit der Anmeldung

\* Erfahrungsnote im Berufsfeld Gesundheit

\*\* Doppellektion alle 14 Tage im Halbklassenunterricht

## Berufsfeldfächer / zusätzliche Fächer im 3. Schuljahr

### Gesundheit

Semester	1	2	3	4	5	6	Total
Grundlagenfächer	35	35	31	34	20	17	172
Mathematik <sup>1</sup>					2	1	3
INU					2	2	4
<b>Berufskundlicher Unterricht</b>					10	10	20
Total Berufsfeld					14	13	27
<b>Total</b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>31</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>30</b>	<b>199</b>

### Soziales

Semester	1	2	3	4	5	6	Total
Grundlagenfächer	35	35	31	34	20	17	172
INU					2	2	4
Wirtschaft und Recht					2	1	3
<b>Berufskundlicher Unterricht</b>					10	10	20
Total Berufsfeld					14	13	27
<b>Total</b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>31</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>30</b>	<b>199</b>

### Pädagogik

Semester	1	2	3	4	5	6	Total
Grundlagenfächer	35	35	31	34	20	17	172
INU <sup>2</sup>					2	2	4
<b>Ökologie<sup>2</sup></b>					2	2	4
Wirtschaft und Recht					2	1	3
<b>Psychologie<sup>1</sup></b>					2	2	4
<b>Musik<sup>3</sup></b>					2	2	4
<b>Instrumentalunterricht<sup>3</sup></b>			1	1	1	1	4
<b>Gestaltung</b>					2	2	4
Total Berufsfeld			1	1	13	12	27
<b>Total</b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>32</b>	<b>35</b>	<b>33</b>	<b>29</b>	<b>199</b>

**Promotionsfächer** (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Stundentafel)

**Erfahrungsnoten** (relevant für Abschlussprüfung)

<sup>1</sup> mit Grundlagenfach verrechnet

<sup>2</sup> zusammen verrechnet

<sup>3</sup> zusammen verrechnet: 3./4. Sem.:  $\frac{3}{4}$  Musik mit  $\frac{1}{4}$  Instrument; 5./6. Sem.:  $\frac{2}{3}$  Musik mit  $\frac{1}{3}$  Instrument

Im 3., 4., 5. und 6. Semester besteht die Möglichkeit, das Freifach Italienisch oder Spanisch zu besuchen.

## 1.4 Schulleitung

### **Der Rektor (M. Gauer)**

ist zuständig für die gesamten Belange der Schulführung. Er vertritt die Kantonsschule nach aussen, leitet die Rektorskommission, den Konvent der Lehrpersonen, die Fachgruppen und ist Personalchef. Er befasst sich insbesondere mit konzeptionellen und schulstrategischen Fragen.

### **Die Prorektorin der Unterstufe des Gymnasiums (S. Rüdüsühli)**

steht den 1. und 2. Klassen des Gymnasiums vor und koordiniert dazu die Aufgaben der Klassenlehrpersonen. Sie ist mit diesen zusammen zuständig für die Schülerberatung und unterstützt sie in speziellen Fällen bei der Triage (akademische Berufsberatung, Psychologe etc.). Ihr sind das Urlaubs- und das Promotionswesen ihrer Stufe unterstellt. Sie ist ausserdem für die Aufnahmeprüfungen des Gymnasiums verantwortlich.

### **Der Prorektor der Oberstufe des Gymnasiums (J. Horschik)**

vertritt den Rektor. Er steht den 3. und 4. Klassen des Gymnasiums vor. Er ist für die Abschlussprüfungen des Gymnasiums verantwortlich und erstellt die Sonderstundenpläne der Schule. Ebenso ist er zuständig für die Schülerberatung, die Urlaube und die Promotionen seiner Stufe.

### **Der Prorektor der Fachmittelschule (H. Steinebrunner)**

ist verantwortlich für die Belange der FMS und vertritt diese gegen aussen. Er berät die Schülerinnen und Schüler dieser Abteilung in schulischen und privaten Angelegenheiten, soweit diese schulische Belange tangieren. Ihm sind das Urlaubs- und das Promotionswesen der FMS unterstellt. Er ist für die Aufnahme- sowie Abschlussprüfungen der FMS-Abteilung verantwortlich.

### **Der Prorektor der Wirtschaftsmittelschule (B. Metzler)**

ist verantwortlich für die Belange der WMS und vertritt diese gegen aussen. Er berät die Schülerinnen und Schüler dieser Abteilung in schulischen und privaten Angelegenheiten, soweit diese schulische Belange tangieren. Ihm sind das Urlaubs- und das Promotionswesen der WMS unterstellt. Er ist für die Abschlussprüfungen der WMS-Abteilung verantwortlich.

### **Die Rektorskommission**

setzt sich aus Rektor, Prorektorin und Prorektoren zusammen und befasst sich mit konzeptionellen und organisatorischen Belangen der Kantonsschule.

## 2 Schulbetrieb

### 2.1 Wahlpflichtfächer am Gymnasium

#### 2.1.1 Wahlpflichtfächer Philosophie / Religion

Philosophie und Religion werden im 3. und 4. Schuljahr als Wahlpflichtfächer geführt. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden am Anfang des 4. Semesters, welches der beiden Fächer sie belegen möchten. Im 7. und 8. Semester kann Philosophie oder Religion als Ergänzungsfach belegt werden.

#### Stundendotationen:

3. Jahr	4. Jahr
<b>Wahlpflichtfach:</b> Philosophie <i>oder</i> Religion zwei Wochenlektionen	<b>Wahlpflichtfach:</b> Philosophie <i>oder</i> Religion zwei Wochenlektionen im 7. und eine Wochenlektion im 8. Semester  <b>Ergänzungsfach:</b> Philosophie <i>oder</i> Religion vier Wochenlektionen

#### **Philosophie (als Wahlobligatorium im 3. und 4. Schuljahr und als Ergänzungsfach im 4. Schuljahr)**

Philosophie als Dachwissenschaft verpflichtet sich in besonderem Masse zu reichsübergreifendem Denken. In selbstkritischem und begründetem Gebrauch der Vernunft soll über Grenzen und Folgen und über scheinbar selbstverständliche Voraussetzungen von Annahmen in Wissenschaft, persönlichen Fragen und aktuellen Zeiterscheinungen nachgedacht und diskutiert werden. Erarbeitete vielfältige Perspektiven erweitern die Möglichkeit der Schülerinnen und Schüler, nicht nur ihr Selbstverständnis, sondern auch jenes der Tradition und Gegenwart zu vertiefen.

#### **Im Ergänzungsfach können u.a. folgende Akzente gesetzt werden:**

Vertiefung der Themen des Obligatoriums; philosophische Stellung und Funktion der Kunst; philosophische Grundlagentexte von Epochen (u.a. Aufklärung, Moderne, Existentialismus); Philosophiegeschichte, Technikphilosophie, Untersuchung ungewöhnlicher Formen von Erkenntnis: Mythen, Rätsel, Gedankenexperimente, philosophische Grundlagen verschiedener Wissenschaften (Psychologie, Geschichte usw.), Utopien usw.

#### **Religion (als Wahlobligatorium im 3. und 4. Schuljahr und als Ergänzungsfach im 4. Schuljahr)**

Bildung ist ein ganzheitlicher Prozess. Zur Ganzheitlichkeit des Menschen gehört auch die Dimension des Religiösen.

In allen Kulturen finden wir eine – befürwortende oder ablehnende – Haltung im Blick auf das Religiöse, d.h. der Mensch setzt sich stets – so oder anders – mit dem Religiösen auseinander.

Was meinen die Begriffe "Religion", "Religiosität", "Spiritualität"? Welche Wege sind Menschen in ihrem "religiösen Suchen" schon gegangen? Was können wir von ihnen lernen, wovor müssen wir uns hüten? Was sind die Kriterien einer reifen Religiosität? Welche Formen der Religiosität sind fragwürdig? Welche Antwort(-versuche) geben die Religionen der Menschheitsgeschichte? Mit solchen und anderen Fragen beschäftigen wir uns im Fachbereich Religion.

Die Schülerinnen und Schüler besuchen das Fach Religion unabhängig von ihrer konfessionellen oder religiösen Herkunft. Daraus ergeben sich unter Umständen interessante Gruppenkonstellationen, welche soziales Lernen gerade im Hinblick auf unterschiedliche religiöse Positionen fördern können.

## **2.1.2 Wahlpflichtfächer Bildnerisches Gestalten / Musik**

Bildnerisches Gestalten und Musik werden als Wahlpflichtfächer im 2. und 3. Unterrichtsjahr mit je zwei Jahreswochenlektionen geführt.

### **Wahlpflichtfach Bildnerisches Gestalten**

Das Fach hiess früher schlechthin "Zeichnen". Der Unterricht in Bildnerischem Gestalten an unserer Schule gliedert sich in drei grundverschiedene Teile, die sich etwa wie folgt umschreiben lassen:

**"Ich seh, ich seh, was du nicht siehst...** aber ich kann dir ein Bild davon zeichnen." Bildnerisches Gestalten beschäftigt sich mit dem Sehen an sich und mit dem Aussehen von Objekten, vermittelt Hilfen bei der Darstellung von Gegenständen und Räumen. Fragestellungen sind hier: Wie verhält sich Farbe, wie Form im Bild? Wie kann Raum auf einem Blatt Papier glaubhaft dargestellt werden?

**"Stell dir vor, es wäre...** mitten im Herbst Frühling in deinem Gehirn!" Bildnerisches Gestalten verlangt Fantasie, Kreativität, Vorstellungskraft. In Bildern und in dreidimensionalen Objekten soll diese Fantasie ihre Ausdrucksmittel finden.

**"Alles Kunst oder was?"** Bildnerisches Gestalten setzt sich mit Werken von Bildender Kunst auseinander: Grosse Kunstwerke vergangener Epochen sind zu entdecken, zeitgenössische Kunst ist zu diskutieren. Praktische Übungen zu etablierter, überlieferter und zu aktueller, vielleicht provozierender Kunst sollen ein differenziertes und fundiertes Urteil in Bilderfragen ermöglichen.

### **Wahlpflichtfach Musik**

Das Wahlpflichtfach Musik hiess früher einfach "Singen". Die Möglichkeiten im Unterricht "Musik" erweiterten sich in den letzten Jahren gewaltig. Junge Menschen, die dieses Fach nicht unter dem Aspekt "MUS-IK?" wählen, erwartet eine vielfältige Auseinandersetzung mit dem Reich der Töne, der Macht des Klanges oder der Faszination pulsierender Rhythmen!

**"Ich hör, ich hör, was du nicht hörst...** aber ich kann dir ein Lied davon singen, ich kann dir davon erzählen." Musik steigert deine aktive Hörfähigkeit und öffnet dir so den Zugang zur Aussagekraft musikalischer Gedanken zwischen Klassik, Jazz und Techno, also zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft! Musik fördert deine Fähigkeit, das Instrument aller Menschen, die Stimme, in seiner ganzen Vielfalt (improvisierend wiedergebend, grenzenlos usw.) zu kennen, auszuprobieren und anzuwenden! Musik öffnet dir den Zugang zu musikalischen Strukturen, Inhalten und Formen durch die praktische Auseinandersetzung mit den musikalischen Grundelementen (Melodie, Rhythmus, Harmonie). Sie hilft dir, musikalische Geistesblitze grosser Interpreten, Arrangeure und Komponisten aller Musikrichtungen zu verstehen und vertieft zu geniessen!

**"Alles Kunst oder was?"** Du setzt dich mit Werken aller Musikrichtungen auseinander. Du diskutierst und hinterfragst zeitgenössische Kompositionen und entdeckst Meisterwerke vergangener Epochen.

Gepaart mit praktischen Beispielen für Stimme und Instrument steigert sich so dein fundiertes, differenziertes und kritisches Urteilungsvermögen. Die Welt der Musik, ob überliefert, etabliert, akzeptiert oder aktuell, provozierend, fremd, öffnet sich dir auf diesem Wege und lässt dich in sich steigerndem Masse an der Macht der Töne, der Rhythmen, der Klänge teilhaben!

### **2.1.3 Ergänzungsfächer (vier Lektionen pro Woche)**

Alle Schülerinnen und Schüler haben im letzten Schuljahr ein Ergänzungsfach zu wählen, das zugleich Maturitätsfach ist (vgl. "Schema der Maturitätsfächer" in Kapitel 1.3.1 dieser Schulbroschüre).

Dabei ist zu beachten, dass die gleichzeitige Wahl eines Fachs als Schwerpunkt- und als Ergänzungsfach ausgeschlossen ist. Die Wahl von Bildnerischem Gestalten oder Musik als Schwerpunktfach schliesst zudem auch Sport als Ergänzungsfach aus.

## **2.2 Freifächer**

Freifächer bieten leistungsfähigen und interessierten Schülerinnen und Schülern die Chance, das reguläre Unterrichtsspektrum zu erweitern. Sie bedeuten zusätzliche Arbeit und zusätzliche Belastung. Es sollen sich deshalb nur Schülerinnen und Schüler anmelden, welche diese Mehrarbeit auf sich nehmen können.

Die folgenden Fächer gelten als Freifächer:

- Kurs Latinum am Gymnasium ausser beim Schwerpunktfach Latein
- Italienisch und Spanisch am Gymnasium, sofern sie nicht als Schwerpunktfächer gewählt wurden, und an der FMS (2. und 3. Schuljahr)
- Vorbereitungskurse auf externe Sprachzertifikate
- Instrumentalunterricht am Gymnasium, ausser beim Schwerpunktfach Musik



- Instrumentalunterricht an der FMS (ausser vom 3. – 6. Sem. beim Berufsfeld Pädagogik)
- die verschiedenen Ensembles, wie die Orchester "il mosaico" und "vivaldissimo", die Big Band, das Querflöten-, das Klarinetten- und das Saxophonensemble sowie die Jazzband
- der freiwillige Schulsport
- die naturwissenschaftliche Forschungsgruppe "academia"
- die Theatergruppe "in szenario"
- der mathematisch-naturwissenschaftliche Hochschulvorbereitungskurs
- das Lernstudio Mathematik

Der Freifachunterricht in Gruppen, also ohne den Einzelinstrumentalunterricht, ist kontingentierte; die Schulleitung entscheidet, welche Kurse geführt werden; sie kann Bedingungen für den Besuch eines Freifachs, inklusive des Instrumentalunterrichts, erlassen und Schülerinnen und Schüler mit unbefriedigenden Leistungen in den obligatorischen Fächern davon ausschliessen.

Es gelten folgende allgemeine Bestimmungen (Art. 17 der Mittelschulverordnung vom 17. März 1981):

- Der Besuch von Freifächern bedarf der Zustimmung der Schulleitung.
- Das Freifach muss in der Regel während des ganzen Schuljahres besucht werden.
- Die Rektoratskommission kann Schülerinnen und Schüler nach Anhören der Klassenlehrperson vom Freifachunterricht ausschliessen, die
  - a) sich im Freifachunterricht ungebührlich benehmen;
  - b) ungenügende Leistungen im Freifach oder in obligatorischen Fächern erbringen.

### **Spezielle Regelungen:**

- Die Schülerinnen und Schüler werden in jeder Klasse rechtzeitig orientiert, welche Freifächer ihnen zugänglich sind. Der Besuch der Freifächer bedarf der Zustimmung der Schulleitung.
- Schülerinnen und Schüler mit knappen Leistungen in den obligatorischen Sprachen können keine sprachlichen Freifächer belegen; für die Sprachfächer Spanisch und Italienisch gilt, dass in der Regel nur Schülerinnen und Schüler, die in den obligatorischen Sprachen je mindestens eine 4.5 haben, den Freifachunterricht belegen können. Für den fakultativen Lateinunterricht gilt, dass in der Regel nur Lernende zugelassen werden, die in den obligatorischen Sprachfächern je eine 5.0 haben. Eine ungenügende Note in einer Sprache schliesst die Möglichkeit des Besuchs eines Freifachkurses generell aus. Massgebend für die Einschreibung sind die Zeugnisnoten am Ende des 1. und des 2. Semesters des 1. Schuljahres.
- Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Freifachkurses sind eine ausreichende Teilnehmerzahl und die Möglichkeit der Stundenplangestaltung.

- Die Freifächer müssen wie Pflichtfächer regelmässig und während des ganzen Schuljahres bzw. bei kürzeren Kursen während der gesamten Dauer besucht werden. Bei Absenzen gilt die offizielle Absenzenordnung.
- Abmeldungen während des Schuljahres sind nur in Ausnahmefällen möglich. Abmeldungsgesuche sind schriftlich an die zuständige Prorektorin/den zuständigen Prorektor zu richten.

### **2.2.1 Instrumentalunterricht am Gymnasium und an der FMS**

Als Freifach können die Schülerinnen und Schüler Unterricht in den aktuell an der Schule angebotenen Instrumenten belegen: Akkordeon, Blockflöte, E-Bass, Jazz-Rock-Pop-Gitarre (E-Gitarre), Fagott, Gitarre, Harfe, Jazz-Rock-Pop-Piano (Jazz-Piano), Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Querflöte, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Violine, Violoncello, Waldhorn und Sologesang. Die Kosten gehen zu Lasten der Schülerin/des Schülers (siehe Kap. 7 "Finanzielles" und Kap. 8 "Anhang").

Für Schülerinnen und Schüler des Schwerpunktfachs Musik am Gymnasium ist der Instrumental- bzw. Gesangsunterricht obligatorisch und deshalb im Erstinstrument gratis, ebenfalls kostenlos ist der Instrumentalunterricht vom 3. bis und mit 6. Semester im Berufsfeld Pädagogik der FMS.

Wenn sie im Erstfach gute bis sehr gute Leistungen erreichen, dürfen Schülerinnen und Schüler ein Zweitinstrument belegen; diese zusätzliche Lektion muss nach dem normalen Tarif für Instrumentalunterricht bezahlt werden. Die Schulleitung bewilligt das Zweitfach.

### **2.2.2 Sport**

#### **Bedeutung des Faches**

Die Sporterziehung hat zum Ziel, einen wesentlichen Beitrag zu einer harmonischen Ausbildung des Körpers, des Gemüts, des Willens und des Verstandes zu leisten.

Der Schulsport muss zum Aufbau und zur Erhaltung der Gesundheit beitragen und zu gesunder Lebenshaltung erziehen. Durch das Wahrnehmen des eigenen Körpers in verschiedenen Situationen soll das Körpergefühl verbessert und damit das Interesse an einem gesunden Körper geweckt werden. Der Schulsport strebt mit der Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit und mit seinem Beitrag zur ganzheitlichen Bildung physisches, psychisches und soziales Wohlbefinden an. Die Auswahl entsprechender Sportarten kann die Jugendlichen zu aktiver Freizeitgestaltung ermuntern, ihr soziales Verhalten und ihr Verantwortungsbewusstsein fördern.

Der Sportunterricht bezweckt nicht nur die Schulung des Körpers als Organismus und Ausdrucksmittel, die systematische Förderung der psychomotorischen Fähigkeiten, die Bewusstmachung von ethischen Grenzen und die Erziehung zu allgemein sportlichem Verhalten, sondern hat auch zum Ziel, Ausgleich, Erholung und Freude im schulischen und ausserschulischen Leben der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

## **Obligatorium / Dispensation**

Der Besuch der drei wöchentlichen Sportlektionen ist für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch. Spitzensportlerinnen und Spitzensportler können sich unter gewissen Umständen vom Sportunterricht dispensieren lassen (siehe Kap. 5.1.11 "Dispensation vom Sportunterricht").

Schülerinnen und Schüler, die nur vorübergehend nicht am Sportunterricht teilnehmen können, melden sich jeweils vor der Lektion bei der Sportlehrperson. Mit einem ärztlichen Zeugnis ist die Schülerin/der Schüler nicht automatisch vom Sportunterricht dispensiert, nur von der aktiven Teilnahme daran. Individuelle Lösungen sind mit der Sportlehrperson zu besprechen. Während der Zeit der Dispensation vom Sportunterricht darf sich die Schülerin/der Schüler nicht an sportlichen Aktivitäten ausserhalb der Schule beteiligen.

Vom Schwimmunterricht dispensierte Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Ersatzlektionen in Absprache mit der Sportlehrperson zu besuchen, zum Beispiel im Kraftraum.

## **Freiwilliger Schulsport**

Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, neben dem obligatorischen Unterricht Neigungssport zu besuchen. Das Angebot richtet sich nach den örtlichen, personellen und finanziellen Möglichkeiten sowie nach den Interessen der Schülerinnen und Schüler. Aktivitäten sind zum Beispiel in den folgenden Bereichen möglich: Fitness (Benutzung des Kraftraums ist erst ab der 2. Klasse möglich), die Team-sportarten Basketball und Volleyball oder die Teilnahme an Schweizer Mittelschulmeisterschaften in diversen Sportarten.

## **Sportlager**

Zurzeit werden im Winter ein Schneesport- und ein Schneetourenlager, im Sommer ein Kletterlager durchgeführt. Allfällige weitere Angebote werden via Anschlagbrett ausgeschrieben.

## **Kantonsschul-Sportverein KSV Wattwil**

Im Jahre 1972 wurde an unserer Schule der Kantonsschul-Sportverein gegründet. Zur Ergänzung des freiwilligen Schulsports wurde damit ein selbstständiger Verein ins Leben gerufen. Der KSV Wattwil bietet, in Zusammenarbeit mit lokalen Sportvereinen, Schülerinnen und Schülern, vielen Ehemaligen und auch Externen die Gelegenheit, in den Bereichen Volley- und Basketball Teamsport zu betreiben und an Meisterschaften teilzunehmen. Interessierten bietet der KSV jederzeit die Möglichkeit, auf ihrer jeweiligen Leistungsstufe in die faszinierenden Teamsportarten einzusteigen und sie wettkampfmässig zu betreiben. Unter der Leitung kompetenter Trainerinnen und Trainer sowie vieler freiwillig Helfenden leistet der KSV Wattwil für die Schule und für die ihr nahe stehende Öffentlichkeit äusserst sinnvolle Jugendarbeit und Sportförderung. "Ein gesunder Geist in einem gesunden Körper" – "mens sana in corpore sano" – der KSV Wattwil trägt vieles zu dieser Lebensphilosophie bei.

### **2.2.3 Sprachzertifikate**

Im Bereich der modernen Sprachen steht den Schülerinnen und Schülern der Besuch von Vorbereitungskursen im Hinblick auf den Erwerb von externen Sprachzertifikaten offen. Im Fachbereich Französisch wird je nach Abteilung und Klassenstufe aktuell auf die Diplome B1, B2 und ev. C1 vorbereitet, im Fachbereich Englisch zum Teil auf das CFCE (First) sowie das CAE (Advanced). Im Schwerpunktfach Spanisch werden die Vorbereitungen auf das DELE ins reguläre Curriculum integriert.

### **2.2.4 Forschen**

#### **Naturwissenschaftliche Forschungsgruppe**

Naturwissenschaftlich interessierten Schülerinnen und Schülern steht die aktive Teilnahme an der Forschungsgruppe "academia" offen. Geleitet wird diese durch ein Team von Lehrpersonen der Fachschaften Physik, Biologie und Geografie sowie mittlerweile eine grosse Gruppe von ehemaligen "academianern", welche meist bereits mit naturwissenschaftlichen Studien begonnen haben.

Die Forschungsgruppe ist so organisiert, dass der Jahreszyklus typischerweise etwa Ende Februar mit der Festlegung der Projektwoche (Lagerort und Termin, meistens anfangs September) beginnt. Die Mitglieder der Forschungsgruppe entscheiden sich in Kleingruppen für eine Projektarbeit, die dann während den Frühlings- und Sommermonaten entwickelt wird. Dazu gehören: Einlesen in die Theorie, Planung der Experimente resp. der Messkampagne, Herstellung und/oder Beschaffung von technischem Gerät, Probeläufe etc. Dieses erworbene Wissen wird dann schwerpunktmässig in der Projektwoche im Verlaufe von ca. fünf Projekttagen gezielt angewandt. Die Herbstmonate sind ausgefüllt mit der Auswertung der Daten und dem Verfassen der Präsentationen (vorliegende Posters sowie schriftliche Berichte), welche anschliessend an einer öffentlichen Veranstaltung einem interessierten Publikum vorgestellt werden. Die Wintermonate werden meist für das Verfassen der Berichte und für projektunabhängige Aktivitäten genutzt.

Die Projekte sind entweder zentriert auf den jeweiligen Projektstandort, sind aber häufig auch langfristige Entwicklungsarbeiten im Hinblick auf den Erwerb von Erfahrungen mit Messtechniken (technisches und praktisches Know-how). Dies kommt einerseits individuell den Schülerinnen und Schülern zugute, weil sie in professioneller Art und Weise naturwissenschaftliche Probleme angehen, andererseits soll auch das technische Know-how der Forschungsgruppe als langjährige Institution ausgebaut werden.

Zusätzlich zu den Projektarbeiten werden der naturwissenschaftliche Austausch gepflegt, in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Physik jedes Jahr ein Konstruktionswettbewerb für die ganze Kantonsschule durchgeführt und die Schülerinnen und Schüler nehmen an diversen ausserschulischen Wettbewerben teil.

### **2.2.5 "Lernstudio" Mathematik**

Ein häufiger Grund für Lernschwierigkeiten in den Naturwissenschaften sind Probleme in der Mathematik. Im Sinne einer Förderung für interessierte Schülerinnen und

Schüler wird zweimal pro Woche ein Zeitfenster mit einer Form des betreuten Lernens Mathematik angeboten. Die Gefässe sind offen für alle Schülerinnen und Schüler der Kanti, werden von einer Mathematik-Lehrperson betreut und sind Plattformen im Sinne einer Aufgabenhilfe bei konkreten Problemen und Fragestellungen in Mathematik.

## **2.3 Maturaarbeit, Selbstständige- und Fachmaturitätsarbeit**

- Die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums schreiben im letzten Schuljahr eine Maturaarbeit; Einzelheiten sind in der Broschüre "Maturaarbeit, Vademecum", weitere Informationen auf der Homepage [www.kantiwattwil.ch](http://www.kantiwattwil.ch) enthalten.
- Die Schülerinnen und Schüler der FMS schreiben ihre selbstständige Arbeit im 3. Ausbildungsjahr. Die Bedingungen sind in der Broschüre "Selbstständige Arbeit" zusammengefasst. Bei 3½- resp. 4-jähriger Ausbildungsdauer (mit Fachmaturität) wird im 4. Jahr zusätzlich eine Fachmaturitätsarbeit verfasst, wozu ein kantonaler Leitfaden existiert.
- Die Arbeiten werden an beiden Abteilungen mündlich präsentiert und bilden einen Teil der Schlussprüfungen. Die entsprechenden Broschüren geben über die Modalitäten Auskunft.

## **2.4 Fremdsprachenaufenthalt / Klassenwoche**

Die Schulleitung und der Konvent der Lehrerschaft der Kantonsschule Wattwil haben das Konzept der Sonderveranstaltungen im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Maturitätsanerkennungsregelung (MAR) überarbeitet. Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen hat an seiner Sitzung vom 24. Juni 1998 das neue Konzept genehmigt:

Alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, mit Ausnahme der bilingualen Klassen (siehe Kap. 2.5. "Immersion"), absolvieren vor und in den Herbstferien des 3. Unterrichtsjahres während drei Wochen einen obligatorischen, individuell geplanten Fremdsprachenaufenthalt im englischen, französischen, italienischen oder spanischen Sprachgebiet.

Auch die Schülerinnen und Schüler der FMS absolvieren den dreiwöchigen Sprachaufenthalt im englischen oder französischen Sprachgebiet vor und in den Herbstferien des 3. Unterrichtsjahres.

Im Gymnasium und in der FMS kann die Klassenlehrperson (mit einer zusätzlichen Lehrperson) zudem mit der Klasse eine Sonderwoche nach der von ihr gewählten Form durchführen, welche üblicherweise im 4. Quartal der 1. oder 2. Klasse stattfindet.

Die oben aufgeführten Aufenthalte werden weitgehend durch die Eltern finanziert.

Über andere Sonderveranstaltungen entscheidet die Schule.

## 2.5 Immersion – Bilinguale Ausbildung am Gymnasium

Sprachkompetenzen gehören im heutigen Alltag sowohl in Beruf und Weiterbildung als auch im Privatleben zu den Grundkompetenzen. Situationen, in denen Fremdsprachen angewendet werden müssen, dürften in Zukunft sogar noch häufiger sein. Englisch wird immer mehr zur internationalen Austausch- und Arbeitssprache. An den Universitäten und der ETH werden Vorlesungen immer öfter auf Englisch gehalten.

In der zweisprachigen Maturitätsausbildung werden verschiedene Fächer (z.B. Biologie, Geografie usw.) in englischer Sprache unterrichtet. Diese machen insgesamt ca. 20 Prozent der gesamten Ausbildungszeit aus. Der immersive Ausbildungsgang Englisch an der Kanti Wattwil ist ein Angebot der Begabtenförderung für interessierte und leistungsfähige Schülerinnen und Schüler. Der Besuch des zweisprachigen Ausbildungsganges wird im Maturitätszeugnis ausgewiesen.

Die Unterrichtssprache in den Immersionsfächern ist Englisch. Die Prüfungen werden in der Regel auf Englisch absolviert. Die Lektionendotation ist in den Immersionsfächern leicht erweitert, damit für den Unterricht in englischer Sprache genügend Zeit zur Verfügung steht, um die vorgeschriebenen Bildungsziele einzuhalten und inhaltlich dasselbe Niveau wie die nicht-immersiven Ausbildungsgänge zu erreichen. In den Promotionsfächern steht dafür über die Ausbildungsdauer verteilt pro Fach eine Jahreswochenlektion mehr an Unterrichtszeit zur Verfügung als in den regulären Ausbildungsgängen (siehe Studentafeln).

### Voraussetzungen

Wer Freude an Sprachen, speziell Englisch, hat, bringt grundsätzlich bereits die wesentliche Voraussetzung für den Immersions-Unterricht mit. Es werden im Vergleich zu den regulären Ausbildungsgängen des Gymnasiums keine zusätzlichen (Vor-) Kenntnisse verlangt. Es ist nicht nötig, bereits Sprachaufenthalte absolviert zu haben oder gar zweisprachig aufgewachsen zu sein.

### Aufnahme

Die Aufnahmeprüfung und die Probezeit unterscheiden sich nicht von den regulären Ausbildungsgängen des Gymnasiums. Der Immersionsunterricht kommt "einlaufend" erst ab dem 2. Semester zum Tragen. Einzig Sport kann bereits im 1. Semester immersiv unterrichtet werden.

Für den Eintritt in den zweisprachigen Ausbildungsgang ist eine erfolgreiche, bestandene Aufnahmeprüfung notwendig. Gemäss Entscheid des Erziehungsrates kann an der Kanti Wattwil maximal eine Klasse immersiv geführt werden. Bei zu grosser Nachfrage entscheidet das Prüfungsergebnis über die Zulassung.

### Angebot

Die Kantonsschule Wattwil bietet den zweisprachigen Ausbildungsgang für die Schwerpunktfächer Spanisch sowie Wirtschaft und Recht an. Über die definitive Durchführung entscheidet der Erziehungsrat aufgrund der tatsächlichen Anmeldezahlen.

## **Fremdsprachenaufenthalt**

Im kantonalen Immersionskonzept ist vorgesehen, dass der Fremdsprachenaufenthalt im englischen Sprachraum vier Wochen dauert und am Ende des 2. Schuljahres stattfindet (2 Wochen vor und 2 Wochen in den Sommerferien). Dieser ersetzt damit den KSW-internen, obligatorischen Fremdsprachenaufenthalt der 3. Klasse.

## **Standardisierte Sprachprüfungen**

Aufgrund der schnelleren Lernfortschritte in Englisch werden die Cambridge-Advanced-Prüfungen (CAE) bereits am Ende des 6. Semesters absolviert. Die Teilnahme an den externen Prüfungen ist fakultativ, die Vorbereitung darauf obligatorisch.

## **Maturaarbeit**

Die Maturaarbeit wird in englischer Sprache verfasst.

## **Stundendotationen**

Insgesamt werden 33 Jahreswochenlektionen Sachunterricht in der Fremdsprache unterrichtet (ohne Maturaarbeit), was bei 40 Schulwochen 1'320 Lektionen entspricht. Davon werden in den Promotionsfächern 960 Lektionen auf Englisch erteilt.

Begleitend zur in englischer Sprache zu verfassenden Maturaarbeit findet für die Immersionsklasse im 7. Semester ein obligatorischer Kurs "Academic Writing" statt, um die schriftlichen Kompetenzen auch im Hinblick auf die Anforderungen im Studium noch weiter zu verbessern.

Mit der Aufnahme des Fachbereichs Musik in den Immersions-Kanon wird die Wahlfreiheit (Wahlpflichtfächer Bildnerisches Gestalten / Musik) für die Immersionsklasse beschränkt. Das Fach Musik wird damit in der zweiten und dritten Klasse obligatorisch.

Die Aufteilung der Immersionsstunden nach Fächern gliedert sich wie folgt:

- Biologie: 6 JWL (Jahreswochenlektionen)
- Geschichte: 7 JWL
- Geografie: 5 JWL
- Musik: 6 JWL
- Sport: 8 JWL
- Academic Writing: 1 JWL

Weitere Informationen: [www.kantiwattwil.ch/ausbildung/zweisprachige-maturitaet](http://www.kantiwattwil.ch/ausbildung/zweisprachige-maturitaet)

## **2.6 Begabten- und Begabungsförderung an der KSW**

Die Kantonsschule Wattwil verfügt über ein Begabten- und Begabungsförderungskonzept. Weitere Informationen: [www.kantiwattwil.ch/dokumente/reglemente](http://www.kantiwattwil.ch/dokumente/reglemente)

## **2.7 Selbstorganisiertes Lernen**

Als Folge der kantonalen Sparrunde 2012 hat die Kanti Wattwil ein breit abgestütztes System von selbstorganisiertem Unterricht eingeführt.

Im Verlaufe der Kanti-Ausbildungszeit absolvieren sämtliche Klassen in allen Fächern je einmal im Umfang von zwei bis vier Lektionen einen "Unterrichtsblock", der als sogenannte "selbstorganisierte Lerneinheit" (SOL-Einheit) eigenverantwortlich und ohne Präsenz der regulären Fachlehrperson erarbeitet wird. Die Lehrperson ist in dieser Zeit nicht anwesend – und wird für diese nicht gehaltenen Lektionen auch nicht entlohnt. Trotzdem erhalten die Klassen für die betreffenden SOL-Zeitfenster von den jeweiligen Fachlehrpersonen Unterrichtsmaterial, das eigenverantwortlich erarbeitet wird. Die unterschiedlichen SOL-Blöcke werden über die Schuljahre gestaffelt durchgeführt, um unerwünschte Häufungen zu vermeiden.

Mit SOL-Unterricht im kleinen Rahmen hat die Kantonsschule Wattwil bereits langjährige, positive Erfahrungen gemacht. Der Unterricht von Lehrpersonen, welche infolge Klassenlagern, Exkursionen, Weiterbildungen etc. während der regulären Unterrichtszeit abwesend sind, wird typischerweise entweder von Kolleginnen und Kollegen im Hause übernommen oder mit SOL-Aufträgen organisiert. Formal gehören die Stoffinhalte, die eigenverantwortlich erarbeitet werden, zum ordentlichen Unterricht und sind damit Bestandteil des regulären Prüfungsstoffs, was die Verbindlichkeit erhöht.

SOL-Lektionen, die Randstunden betreffen, können auch zu Hause erledigt werden, die anderen Lektionen werden an der Schule bearbeitet. Es kann daher vorkommen, dass die Schülerinnen und Schüler ab und zu etwas früher nach Hause kommen als im regulären Stundenplan vorgesehen. In aller Regel erhalten sie für diese Zeitfenster aber eigenverantwortlich zu erarbeitende Arbeitsaufträge.

## **2.8 Informatik-Infrastruktur**

Den Klassen steht an der KSW ein offenes WLAN zur Verfügung, das sie auch mit persönlichen Geräten nutzen können. Alle Schülerinnen und Schüler akzeptieren und unterschreiben die Nutzungsbedingungen der KSW vor der erstmaligen Benutzung.

Die Netzwerkaktivitäten im Schulnetz können unter Einhaltung der Datenschutzvorgaben protokolliert werden.



## 3 Schülerschaft und Schule

### 3.1 Information und Kommunikation

Eine gut funktionierende und ehrliche Kommunikation intern wie auch extern, speziell den Eltern gegenüber, ist eine Kernaufgabe einer modernen Schule. Unsere Informations- und Kommunikationspolitik ist geprägt durch gegenseitigen Respekt und Vertrauen aller an der Schule Beteiligten. Wir pflegen die Kommunikation mit allen, die an ihrer Gestaltung beteiligt und interessiert sind und sind für eine zeitgemässe und aktive Informationsarbeit über die aktuelle und zukünftige Situation unserer Schule besorgt. Diskretion gegenüber Dritten ist selbstverständlich.

Insbesondere bis zum Erreichen des vollendeten 18. Altersjahrs der Schülerinnen und Schüler (Mündigkeit) werden die Eltern bei allen wesentlichen Kommunikationsanlässen automatisch in den Informationsfluss mit einbezogen (siehe auch Kap. 4.3 "Mündigkeitsalter 18").

Für Gespräche über Schulprobleme, persönliche Fragen oder die Studienberatung steht den Schülerinnen und Schülern (und gegebenenfalls den Eltern) zunächst die Klassenlehrperson zur Verfügung. Sehr häufig finden informelle Gespräche im Rahmen der wöchentlichen Klassenstunde statt. Auch die Fachlehrpersonen stehen in ihren Bereichen den Schülerinnen und Schülern für Unterredungen zur Verfügung. Ausserdem sind die für die jeweiligen Ausbildungsgänge zuständige Prorektorin und die Prorektoren zu Besprechungen mit den Schülerinnen, Schülern und Eltern bereit, für gesamtschulische Belange auch der Rektor (bitte Kapitel 4.3 beachten).

### 3.2 Online-Schul-Informationsplattform "Nesa"

Alle Schülerinnen und Schüler der Kanti Wattwil erhalten von der Schule eine eigene E-Mail-Adresse, über welche ein grosser Teil der offiziellen Kommunikation zwischen der Schule und den Schülerinnen und Schülern abgewickelt wird. Daneben verfügt jede Klasse über ein eigenes, physisches Klassenpostfach im Schulhaus, welches von den Klassenchefs täglich geleert wird. Als weitere Informationskanäle, über deren Funktion die Schülerinnen und Schüler informiert werden, dienen ein Anschlagbrett im Foyer der Kanti und verschiedene Infoscreens sowie die Schuladministrationssoftware "Nesa", auf welcher die Schülerinnen und Schüler jederzeit wichtige Informationen online abrufen oder erfassen können. Im Wesentlichen ist die online-Schulplattform "Nesa" für die Schülerinnen und Schüler in den folgenden Bereichen von Bedeutung:

- Einsichtnahme und Bestätigung sämtlicher Prüfungsnoten; der aktuelle Notenstand ist immer online abrufbar.
- Entschuldigung von Absenzen; Jugendliche unter 18 Jahren reichen diese nachträglich auch mittels physischem Absenzenheft mit der Unterschrift der Eltern ein.
- Abwicklung von Urlaubsgesuchen.
- Kommunikationsplattform (E-Mail)

Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein eigenes, persönliches Login, welches ihnen den Zugang zu ihren persönlichen Daten erlaubt.

Die Eltern können bei Bedarf über ihre Kinder (Login-Daten bei den Kindern erfragen) ebenfalls Zugang zu dieser Online-Plattform erhalten.

### **3.3 Beratung**

Den Schülerinnen und Schülern der Kanti Wattwil stehen bei Bedarf verschiedene Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung.

Weitere Informationen: [www.kantiwattwil.ch/service/beratung](http://www.kantiwattwil.ch/service/beratung)

#### **Lerncoaching**

Mit dem Schritt von der Sekundarschule an die Mittelschule ändert typischerweise nicht nur das Schulhaus. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich auch in ihrem Lernverhalten neu aufstellen. Es wird zunehmend mehr Eigenverantwortung, Selbstkompetenz und auch ein weitergehendes analytisches Denken benötigt.

Das Lerncoaching-Angebot unterstützt Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Arbeitstechnik, Selbstorganisation und Motivation. In zwei bis drei Einzelgesprächen wird individuell mit einer qualifizierten und sehr erfahrenen Lerncoaching-Lehrperson gearbeitet. Nach der Analyse der persönlichen Situation werden entsprechende Ziele formuliert, um möglichst rasch effiziente und selbstbestimmte Lernformen anwenden zu können.

Termine sind mittwochs oder nach Absprache möglich. Ein bescheidener Unkostenbeitrag wird erhoben. Die Kontaktinformationen sind am Anschlagbrett der Kanti und auf der KSW-Homepage publiziert.

#### **Psychologische Betreuungsangebote**

Die Schülerinnen und Schüler der Kanti Wattwil können bei Problemen in folgenden Bereichen weitere psychologische Betreuungsangebote in Anspruch nehmen:

- soziale Probleme (Ausgrenzung, schwieriges Klassenklima, sozialer Rückzug)
- Schul- und Leistungsprobleme (Schwänzen, Leistungsabfall, Konzentrationsmangel)
- familiäre Probleme (kranker Elternteil, Gewalt)
- Suchtprobleme (Alkohol, Drogen, Essstörungen)
- weitere Probleme (depressive Verstimmungen, Suizidalität, ausserfamiliäre Gewalt, Selbstverletzungen, sexuelle Übergriffe)

Als "niederschwelliges" Angebot stehen zwei psychologisch geschulte Lehrpersonen der Kanti zur Verfügung. Die Beratungsgespräche sind kostenlos und unterliegen der Schweigepflicht. Die aktuellen Kontaktinformationen sind am Anschlagbrett der Kanti, im Stundenplan und auf der KSW-Homepage publiziert.

Zudem besteht ein professionelles Beratungsangebot, das durch den Schulpsychologischen Dienst des Kantons St. Gallen wahrgenommen wird. Frau Sandra Schmid

steht den Schülerinnen und Schülern der Kanti Wattwil in ihrer Funktion als Kantonale Schulpsychologin jeweils am Montag- oder Mittwochvormittag (oder nach Absprache auch zu anderen Zeiten) für Beratungsgespräche zur Verfügung. Das Beratungsangebot kann sich über mehrere Sitzungen erstrecken, mit dem Ziel, konkrete Lösungsansätze für Probleme zu finden, beinhaltet aber keine eigentliche Psychotherapie. Ist eine längerfristige psychotherapeutische Massnahme nötig, muss diese durch die Schülerinnen und Schüler resp. die Eltern privat (ggf. zu Lasten der Krankenkasse) geregelt werden. Die Beratungsgespräche sind kostenlos und unterliegen der Schweigepflicht. Die aktuellen Kontaktinformationen sind am Anschlagbrett der Kanti, auf der KSW-Homepage und im Stundenplan publiziert.

### **Berufs- und Studienberatung**

Zu Fragen der Berufswahl sowie zur Studienberatung hält die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Kantons mehrmals im Quartal (siehe Aushang am Anschlagbrett) Sprechstunden an der Schule ab. Diese Beratungen sind unentgeltlich. Die Anmeldungen für die Besprechungen erfolgen per Mail direkt bei der Studien- und Laufbahnberaterin Frau Nadine Bless-Zollet ([nadine.bless@sg.ch](mailto:nadine.bless@sg.ch)) oder bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Teufenerstrasse 1/3, 9001 St. Gallen, Tel. 058 229 72 33.

Für Fragen betreffend Universitäten und Fachhochschulen ist die Studien- und Laufbahnberatung, [www.studienberatung@sg.ch](mailto:www.studienberatung@sg.ch), für den beruflichen Weg und Höhere Fachschulen die Berufs- und Laufbahnberatung, [www.berufsberatung@sg.ch](mailto:www.berufsberatung@sg.ch), zuständig. In der Mediothek stehen zudem Ordner zur Berufswahl zur Verfügung, welche fortlaufend auf den neuesten Stand gebracht werden.

Alle zwei Jahre führt die Kantonsschule Wattwil für die Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klassen des Gymnasiums sowie der 2. und 3. Klasse der FMS einen akademischen Berufsberatungstag durch: Soweit wie möglich informieren Ehemalige der Kanti Wattwil als Studierende oder bereits im Beruf Stehende über den jeweiligen Studiengang und Beruf und vermitteln so den Heranwachsenden einen Einblick in die verschiedenen Studienrichtungen und "Anwendungen".

In der FMS finden im 2. Schuljahr ein spezieller Berufskundetag sowie das vierwöchige sogenannte Berufspraktikum statt; beides dient der Berufsfindung/Berufswahl.

Ab Mitte der Ausbildungsdauer besteht für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, an den studien- und berufskundlichen Orientierungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Kantons St. Gallen und an speziellen Informationstagen der einzelnen Hochschulen teilzunehmen. Die Anzahl bewilligter Dispensationen vom Unterricht aufgrund des Besuchs solcher Veranstaltungen ist in der gymnasialen Abteilung pro Schülerin/Schüler und Jahr auf drei beschränkt, in der FMS auf maximal zwei während der Dauer der Ausbildung.

Das Angebot der Schule ist also recht breit gefächert. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass auch in diesem Bereich die Hilfe, das Interesse, die Auskünfte und Beratung der Jugendlichen durch das Elternhaus, durch Verwandte oder Bekannte oder allenfalls Freunde von grossem Wert sind.

### **3.4 Klassenlehrperson**

Die Mittelschule kann ihre Erziehungs- und Bildungsaufgaben nur dann erfüllen, wenn sich die beiden Partner Lehrerschaft und Schülerschaft gemeinsam im Geiste gegenseitigen Verständnisses und gegenseitiger Achtung darum bemühen. Die Klassenlehrperson als Vertreterin der Lehrerschaft und der Klassenkonferenz erfüllt in diesem Sinne eine sehr wichtige Funktion.

#### **Absenzenkontrolle**

Die Absenzenkontrolle während allen Schuljahren obliegt der Klassenlehrperson. Die Absenzenerfassung, -kontrolle und -entschuldigung erfolgt online über "Nesa".

Wenn Zweifel an der Stichhaltigkeit der angegebenen Entschuldigungsgründe bestehen, nimmt die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten Kontakt auf. Sie ist zudem berechtigt, ein ärztliches Zeugnis anzufordern; die Schule muss den Lernenden nicht beweisen, dass sie unentschuldigt fehlten, sondern diese haben die Pflicht, ihre Abwesenheit vom Unterricht, wenn es die Klassenlehrperson verlangt, mit einem ärztlichen Zeugnis zu begründen.

#### **Hauptaufgabe der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers**

Die Klassenlehrperson betreut und fördert die Klasse als Ganzes und steht den einzelnen Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern beratend zur Verfügung. Sie sorgt nach Möglichkeit für die Koordination innerhalb der Fachlehrpersonen ihrer Klasse.

Sie ist die wichtigste Informationsträgerin zwischen Schulleitung, Konvent und Lehrerschaft einerseits und ihrer Klasse bzw. einzelnen Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern andererseits.

#### **Betreuung der Klasse und einzelner Schülerinnen und Schüler**

Die Klassenlehrperson verfolgt die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in allen Fächern und berät besonders die provisorisch promovierten und gefährdeten Schülerinnen und Schüler. Sie orientiert sich periodisch über deren Leistungsstand und nimmt frühzeitig Kontakt mit den Eltern der jugendlichen Schülerinnen und Schüler auf.

An der Noten- resp. Klassenkonferenz berichtet die Klassenlehrperson über ihre Klasse. Nach der Konferenz setzt sie die Schülerinnen und Schüler über die Ergebnisse in Kenntnis.

Sie hält nach Bedarf eine Klassenstunde/Sprechstunde ab. Die Schülerinnen und Schüler können diese verlangen. Die Klassenstunde dient unter anderem dem Informationsaustausch über:

- Einführung ins neue Schulumfeld Kantonsschule
- Kenntnisnahme des Inhalts der Schulbroschüre
- Einführung ins Schul-Informatik-System; Kenntnisnahme der Nutzungsbedingungen
- Einführung ins online-Schulverwaltungssystem "Nesa"

- Einführung ins System "campus card": Kopierkarte, Schüler- und Mediotheksausweis
- die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze der Kanti
- Arbeitstechnik und Lernstrategie: In der 1. Klasse ergänzt die Klassenlehrperson während der Klassenstunde die bereits aus den Sekundarschulen vorhandenen Kenntnisse in diesem Bereich
- Vorkommnisse, Anträge, Probleme und Leistungsstand der Klasse
- Inhalt der Schul- und Hausordnung, Lehrpläne, Promotions- und Prüfungsbestimmungen, aktuelles Schulleben
- Stipendienordnung, Verwaltung, Personalangelegenheiten, Schülerinteressengruppen
- Berufs- und Studienaussichten, evtl. Schwerpunktfach-, Berufsfeld- oder Abteilungswechsel
- Planung der Klassenwoche und Exkursionen
- Wahl der Klassenämter

Insbesondere in der 1. Klasse dient die Klassenstunde als Gefäss für "stilles Lernen", also als Zeitfenster, wo in ruhigem Umfeld an schulischen Aufgaben gearbeitet werden kann.

Die Klassenlehrperson hilft mit, flankierende Massnahmen für leistungsschwache Schülerinnen und Schüler zu organisieren, betreut aber auch in Zusammenarbeit mit den Fachlehrpersonen die Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler.

Sie überwacht das Sozialverhalten ihrer Schülerinnen und Schüler (Aussenseiter und "Leader" in der Klasse). Sie unterbindet jegliche Ansätze von Diskriminierung oder Mobbing. Sie organisiert die Aufgabenhilfe für Schülerinnen und Schüler, die während mehr als drei Tagen wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen schulabwesend sind.

Die Klassenlehrperson nimmt Beschwerden der Klasse oder einzelner Schülerinnen und Schüler über Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrerschaft, Schulpersonal und Schulleitung entgegen, prüft und bespricht diese Beschwerden vertraulich mit der Klasse, unterbreitet sie gegebenenfalls den Betroffenen oder leitet sie auf dem Dienstweg an die zuständigen Instanzen weiter.

Sie hat das Recht, Klassenkonferenzen einzuberufen und zu leiten und zu diesem Zweck Schülerschaft, Lehrerschaft und Schulleitung einzuladen.

### **Kontakt mit den Eltern (unter Beachtung von Mündigkeitsalter 18)**

- Die Klassenlehrperson steht den Eltern ihrer Schülerinnen und Schüler auch ausserhalb der Schulzeit für die Information und Beratung über Leistungsstand, Disziplinarverhalten, Fleiss, Bildungsweg, Berufswahl usw. zur Verfügung.
- Sie nimmt an Elternabenden teil und leitet diese Anlässe.
- Sie nimmt Kontakt mit den Eltern gefährdeter jugendlicher Schülerinnen und Schüler auf, wenn während des Schuljahres ein wesentlicher Leistungsabfall festgestellt wird und informiert die Eltern bei unregelmässigen und/oder häufigen Absenzen.
-

### **Koordination mit Lehrerschaft und Schulleitung**

Die Klassenlehrperson sorgt durch laufende Informationen für eine ausgeglichene Arbeitsbelastung der Klasse während des Semesters. Dies erreicht sie, indem sie

- die Klausurenbelastung der Klasse in allen Fächern verfolgt und allfällige Rückmeldungen aus der Klasse aufnimmt
- sich von Zeit zu Zeit mit den Lehrerkolleginnen und -kollegen über den anfallenden Lehrstoff unterhält, sich über grössere Semesterarbeiten informiert und periodisch die Meinung der Lehrerkolleginnen und -kollegen über die Klasse einholt
- die Lehrerkolleginnen und -kollegen über besondere Vorkommnisse in der Klasse auf dem Laufenden hält (Klassenanlässe, Beschwerden, Anträge usw.)

Die Schulleitung und die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sorgen für einen funktionierenden Informationsaustausch. Die Klassenlehrperson ist befugt, ins Schülerdossier Einsicht zu nehmen.

### **3.5 Kultur an der Kanti**

Die Vermittlung und die Pflege von Kultur sollen integrale Bestandteile des Schullebens sein. Die Begegnung mit Kultur soll den Schülerinnen und Schülern den Zugang zum Erlebnis und zur Auseinandersetzung mit den vielfältigen geistigen und künstlerischen Ausdrucksformen erleichtern und sie erfahren lassen, welche Bedeutung die Begegnung mit Kultur für den Menschen haben kann: Horizonterweiterung, Vermittlung von Anstössen und Erlebnissen, "Ort von Gefühl und Kreativität".

Zum vielfältigen Programm gehören unter anderem Konzerte, Musicals, Film- und Theateraufführungen, Ausstellungen, Lesungen oder Vorträge.

### **3.6 Freizeitangebot**

Die Freizeit der Schülerin/des Schülers verteilt sich auf den Feierabend, die schulfreien Nachmittage, das Wochenende und die Ferien. Jede dieser Frei-Zeiten kann anders genutzt werden. Die Freizeit der Schülerin/des Schülers soll aber nicht einfach als Gegenpol zur Arbeitszeit (Schulzeit) gesehen werden.

Wichtig ist, dass die Schülerinnen und Schüler

- erkennen, dass Vergnügen und Bildung nicht als Gegensätze gesehen werden müssen
- merken, dass es wesentlich von ihrer aktiven Tätigkeit während der Schulzeit abhängt, wie viel Zeit sie dem Nichtstun und der Erholung widmen können
- wissen, dass geistige Ermüdung nicht durch Schlaf allein kompensiert werden kann, dass zur Erholung neben Sport und Hobby auch die Aufnahme "leichten Informationsgutes" wie Musik, Film, Unterhaltungsliteratur, Radio- und Fernsehsendungen gehören
- ihre Freizeit auch sozial zu nutzen wissen

Die Kantonsschule Wattwil versteht sich wegen der Grösse ihres Einzugsgebietes als "Tagesschule". Für die Mittagszeit und für Zwischen- und Randstunden stehen den Schülerinnen und Schülern Arbeitsräume zur Verfügung. Für die Verpflegung sorgt eine schuleigene Mensa. Aufenthalts- und Verpflegungsmöglichkeiten bestehen zudem in der Eingangshalle, Studienmöglichkeiten in der Mediothek. Das Platzangebot für die Schülerschaft ist aber sehr beschränkt. Allgemein gilt: Nur, wenn alle aufeinander Rücksicht nehmen und den eigenen Abfall selber entsorgen, ist ein reibungsloses Zusammenleben auf beschränktem Raum möglich!

Das Freizeitangebot, das die Schule offeriert, soll lediglich als Ergänzung zu einer von den Schülerinnen und Schülern selber bestimmten, sinnvollen Freizeitgestaltung gesehen werden.

Die Theater- bzw. Musicalprojekte der Kantonsschule Wattwil haben Tradition und einen guten Namen. Die Mitwirkenden sind keine geschlossene Schülergruppe – vielmehr finden sich für einzelne Theater- und Musicalprojekte Schülerinnen und Schüler und/oder verschiedene Lehrpersonen zusammen, deren Ziel es ist, sowohl eine perfekte Aufführung zu zeigen, als auch das Erlebnis des gemeinsamen Erarbeitens zu haben.

Der Kanti-Chor "cantacanti", ein mehrfach ausgezeichneter Jugendchor, ermöglicht den Mitwirkenden die Erfahrung der Erarbeitung von Chorwerken und das Erlebnis von Aufführungen. weitere Informationen: [www.cantacanti.ch](http://www.cantacanti.ch)

Das Jugendorchester "il mosaico" setzt sich aus Schülerinnen und Schülern der Kantonsschule Wattwil und der Musikschule Toggenburg zusammen. Das vielfältige Repertoire des Orchesters umfasst Werke aller Stilepochen. Zu den Aufgaben des Orchesters gehören Konzertauftritte, öffentliche Proben mit Werkeinführungen und Chorbegleitungen sowie Schulhauskonzerte. Das Orchester hat an nationalen und internationalen Jugendmusikwettbewerben zahlreiche erste Preise gewonnen. weitere Informationen: [www.ilmosaico.ch](http://www.ilmosaico.ch)

Die Big Band Kanti Wattwil gehört zu den führenden Jugend-Big Bands der Schweiz. Spannende Konzertprojekte mit herausragenden Gastsolistinnen und -solisten stehen genauso auf dem Jahresprogramm wie Auftritte an Schulveranstaltungen, diverse Konzertengagements oder Wettbewerbsteilnahmen. weitere Informationen: [www.bbkw.ch](http://www.bbkw.ch)

Daneben existieren an der Schule verschiedene andere Ensembles; erwähnt seien das Querflöten-, Klarinetten- und Saxophonensemble sowie die Jazzband. Die Aufnahme in die Ensembles erfolgt auf dem "Berufungsweg" durch den verantwortlichen Leiter oder durch Ausschreibungen.

### **3.7 Mediothek**

Die Mediothek ist das Informationszentrum der Kantonsschule Wattwil. Sie verfügt über ca. 25'000 Medien, wie Bücher, Hörbücher, DVDs, CDs und Zeitschriften sowie E-Book-Reader und iPad. Den Schülerinnen und Schülern stehen neben aktuellen Sachmedien und hilfreichen Lexika eine breit gefächerte Unterhaltungsliteratur, spannende Filme sowie inspirierende Musik zur Verfügung.

Der gesamte Katalog kann vor Ort oder bequem von zu Hause aus per Internet abgerufen werden: [www.kantiwattwil.ch](http://www.kantiwattwil.ch) > Service > Mediothek > Katalogabfrage

Selbstverständlich ist die Ausleihe der Medien kostenlos.

Die Mediothek verfügt über eine Lesecke mit Tageszeitungen und vielen (Fach-) Zeitschriften sowie über etliche Computer mit Internetzugang (z.B. zur Informationsbeschaffung in Wissenschaftsportalen und Zeitschriften-Archiven). Bei der Suche nach Informationen hilft das Mediotheksteam gerne weiter. Die Einführung in die Benutzung der Mediothek findet zu Beginn des ersten Schuljahres statt.

In der Mediothek herrscht gegenseitige Rücksichtnahme, denn sie soll für alle ein ruhiger Ort zum Lesen und Arbeiten sein.

## 4 Eltern und Schule

### 4.1 Bedeutung der Kontakte

Eltern und Lehrerschaft gehören für die jugendlichen Schülerinnen und Schüler zu den wichtigsten Erziehungsinstanzen, helfen sie ihnen doch, den Schritt ins selbstständige Erwachsenenleben zu schaffen. Dabei ist eine frühe Kontaktaufnahme zwischen den Eltern und der Lehrerschaft hilfreich, einerseits, um mehr Verständnis für die Jugendlichen zu entwickeln, andererseits, um erzieherische Massnahmen frühzeitig zu koordinieren. Primär sind Erziehungsaufgaben der Familie zuzuordnen, während die Schule vorwiegend für die Allgemeinbildung der Schülerschaft zuständig ist. Bildung beinhaltet aber immer auch Erziehung, sodass die Schule die Eltern in der Erziehungsaufgabe unterstützt. Die Jugendlichen sollen nicht nur eine Sachkompetenz in den gewählten Fachbereichen entwickeln, sondern sie sollen im Verlaufe ihrer Mittelschulzeit auch im Persönlichkeits- und Sozialbereich "Maturität" (Reife) erreichen.

### 4.2 Kontaktmöglichkeiten

Eine erste Kontaktmöglichkeit ergibt sich etwa in der 4. Woche des ersten Schuljahres an den Orientierungsabenden für die ersten Klassen und später dann an den Elternabenden für diese Klassen im Februar. Dabei geht es primär darum, Informationen zum Schulalltag zu geben und den Eltern und der Lehrerschaft die Möglichkeit zu bieten, sich kennenzulernen. Am Elternabend im Februar sollen die Eltern über ihre Töchter und Söhne Informationen zur Arbeitshaltung und zur Leistung erhalten.

Für die zweiten Klassen findet ein Besprechungsabend statt, an welchem sich Eltern gemeinsam mit ihren Kindern mit Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schulleitung aussprechen können. Die Schule legt Wert darauf, dass die Jugendlichen bei solchen Besprechungen dabei sein können, weil das Gespräch **mit ihnen** fruchtbarer ist als das Gespräch **über sie**. Diese Gesprächsmöglichkeiten sollten nicht nur dann be-



nutzt werden, wenn die Jugendlichen in der Schule oder in der Familie Probleme verursachen, sondern mindestens so wertvoll sind positive Rückmeldungen.

Die Schule gibt aber auch die Möglichkeit zu Lektionsbesuchen. Dabei sollen die Eltern die Gelegenheit bekommen, sich mit der Atmosphäre der heutigen Schule in einzelnen Fächern vertraut zu machen.

Bei besonderen Vorkommnissen sollten die Eltern den Kontakt mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer suchen. Diese sind besonders gut vertraut mit den schulischen Verhältnissen der von ihnen betreuten Klasse. Daneben stehen aber auch sämtliche Fachlehrpersonen und die Schulleitung (die Prorektorin, die Prorektoren oder der Rektor) für Gespräche unter dem Jahr zur Verfügung.

Für spezielle Probleme können Eltern Fachleute, welche der Schule angehören, als Ratgeber beiziehen. Dazu zählen etwa die Religions- und Psychologielehrpersonen, die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und eine Reihe weiterer Fachleute, die nötigenfalls eingeschaltet werden können.

Last but not least seien die öffentlichen Kulturveranstaltungen als Kontaktmöglichkeiten zur Schule erwähnt, wo nach Theateraufführungen, Konzerten, Ausstellungen etc. in ungezwungenem Rahmen persönliche Begegnungen zwischen den Eltern und der Lehrerschaft stattfinden können.

In der 3. und 4. Klasse finden wegen des Mündigkeitsalters 18 keine Elternabende mehr statt.

### **4.3 Mündigkeitsalter 18**

Am 1. Januar 1996 trat die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Kraft, wonach die Mündigkeit nach Vollendung des 18. Altersjahrs eintritt. Die rechtlichen Konsequenzen auf den Schulbetrieb lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Wer mündig ("erwachsen") ist, steht nicht mehr unter elterlicher Gewalt, sondern ist uneingeschränkt handlungsfähig, d.h. sie/er ist ohne jeden Vorbehalt in der Lage, durch ihr/sein Handeln Rechte und Pflichten zu begründen. Die Erziehungsberechtigung und die Verantwortung der Eltern bestehen nicht mehr. Entsprechend entfällt der ergänzende Erziehungsauftrag der Schule, soweit ein solcher im Bildungsauftrag enthalten ist. Die Information sowie die Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Eltern werden grundsätzlich hinfällig. Die Rechtsbeziehung zwischen der Schule und den mündigen Schülerinnen und Schülern ist mit der Rechtsbeziehung zwischen einer Universität und den Studierenden vergleichbar. Die Kantonsschule Wattwil fragt die Schülerinnen und Schüler vor deren Erreichen des 18. Geburtstages an, welche Bereiche der Kommunikation der Schule weiterhin über die Eltern laufen sollen und dürfen, oder ob ab dem Erreichen der Volljährigkeit die Schülerin/der Schüler einzige Ansprechperson sein soll.
- In diesem Fall wechseln ab Vollendung des 18. Altersjahres die Ansprechpersonen der Schule: An die Stelle der Eltern treten in allen Belangen die Schülerinnen und Schüler selbst. Diese verantworten insbesondere ihre Absenzen; die Mitteilungen der Schule, einschliesslich solche das Promotions- oder Disziplinarrecht

betreffend, gehen nur noch an sie. Die Eltern gelten fortan als Dritte und sind als solche am Schulbetrieb nicht mehr beteiligt. Dies gilt ungeachtet der elterlichen Unterhaltspflicht, die in der Regel weiter besteht. Hingegen ist es nicht erforderlich, die Schülerin oder den Schüler ausdrücklich nach der "neuen" Adresse zu fragen. Die Schule darf, besseres Wissen vorbehalten, davon ausgehen, dass die bisherige Adresse nach wie vor gilt und die Post weiterhin dorthin zuzustellen ist. In diesem Fall hat es nicht die Schule zu verantworten, wenn die Post von den Eltern geöffnet wird.

- Das Disziplinarrecht bleibt auf mündige Schülerinnen und Schüler vollumfänglich anwendbar.

#### **4.4 Kantonsschulverein Toggenburg-Linth (KSVTL)**

Der Kantonsschulverein hat sich zum Ziel gesetzt, die Kantonsschule Wattwil zu fördern. Er hat sich im Verlaufe der Jahre zu einem Verein entwickelt, in welchem sich Gönner, Eltern und Ehemalige zusammengeschlossen haben, um Kontakte untereinander und mit der Schule zu pflegen und die Schule zu unterstützen.

An regelmässigen Leistungen des Kantonsschulvereins seien genannt: Gewährung von finanziellen Beiträgen an die Schülerzeitung "Löschblatt", an Konzerte, Theater etc. Der Kantonsschulverein bemüht sich auch um Kontakte zu unseren Ehemaligen, indem er Ehemaligentreffen organisiert. weitere Informationen: [www.ksvtl.ch](http://www.ksvtl.ch)

## **5 Auszug aus den Reglementen**

### **5.1 Rechtliche Grundlagen**

Hinweis: Sämtliche Reglemente sind abrufbar unter:  
[http://www.schule.sg.ch/home/mittelschule/handbuch\\_mittelschulen.html](http://www.schule.sg.ch/home/mittelschule/handbuch_mittelschulen.html)

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:

- Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980 und die entsprechenden Nachträge
- Mittelschulverordnung vom 17. März 1981 und die entsprechenden Nachträge
- Aufnahmereglement der Mittelschule vom 25. Juni 2011
- Promotionsreglement des Gymnasiums vom 24. Juni 1998 mit Nachträgen
- Maturitätsprüfungsreglement des Gymnasiums vom 24. Juni 1998 mit Nachträgen
- Promotionsreglement der Fachmittelschule vom 20. Juni 2007 mit Nachtrag
- Reglement über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule und die Fachmaturität vom 21. Mai 2008 mit Nachträgen

Weitere schulinterne Richtlinien:

- Broschüre "Maturaarbeit, Vademekum" am Gymnasium
- Broschüre "Selbstständige Arbeit" an der Fachmittelschule

Weitere kantonale Richtlinie:

- Leitfaden zur Fachmaturitätsarbeit

### **5.1.1 Eintritt**

Der Eintritt ins Gymnasium bzw. in die FMS erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres. Ein Eintritt während des Schuljahres wird nur in besonderen Fällen gewährt (z.B. Wohnortswechsel).

Der Eintritt ins Gymnasium erfolgt in der Regel nach der 2. Klasse der Sekundarstufe 1 (nach dem 8. Schuljahr); die Fachmittelschule schliesst an das 3. Sekundarschuljahr an.

### **5.1.2 Probezeit**

Alle nach der Aufnahmeprüfung aufgenommenen Schülerinnen und Schüler haben eine Probezeit von einem Semester zu bestehen. Die Promotionskonferenz entscheidet nach den Bestimmungen des Promotionsreglementes über die definitive Aufnahme.

### **5.1.3 Aufnahme in eine höhere Klasse an der KSW (Übertritte aus anderen Schulen)**

Die Bedingungen für die Aufnahme in eine höhere Klasse sind im Aufnahmereglement des Gymnasiums vom 24. Juni 1998 geregelt. Entsprechende Gesuche sind an das Rektorat der KSW zu richten.

### **5.1.4 Promotion**

Es gelten die kantonalen Reglemente (siehe Kap. 5.1 "Rechtliche Grundlagen").

#### **Zusammenfassend für das Gymnasium gilt:**

**Promotionsfächer** sind alle Grundlagenfächer sowie auch das Schwerpunktfach, das obligatorische Fach Einführung in Wirtschaft und Recht und das Wahlpflichtfach Philosophie resp. Religion. In den "Studentafeln des Gymnasiums" (vgl. Kap. 1.3.1) sind die betreffenden Fächer aufgelistet.

Im Verlaufe der vierjährigen Gymnasial-Ausbildung existieren verschiedene Zeitpunkte, die über die Art der Promotion ins Folgesemester / Folgeschuljahr, über eine allfällige Repetition oder den Ausschluss entscheiden.

Die **Promotion** erfolgt im:

- a) ersten Schuljahr nach dem ersten und zweiten Semester auf Grund der Leistungen im Semester
- b) zweiten Schuljahr nach dem ersten Semester auf Grund der Leistungen im Semester, am Ende des zweiten Semesters auf Grund der Leistungen im Schuljahr
- c) dritten Schuljahr auf Grund der Leistungen im Schuljahr

**Definitiv promoviert** (und damit vorbehaltlos ins Folgesemester oder Folgeschuljahr aufgenommen) werden Schülerinnen und Schüler, wenn bei den erteilten Promotionsfächern die doppelte Summe der Notenabweichungen unter 4 nicht grösser ist als die Summe der Notenabweichungen von 4 nach oben, das heisst, dass z.B. eine 3.5 mit einer 5 oder zweimal 4.5 kompensiert werden muss.

**Provisorisch promoviert wird**, wer nach dem zweiten Semester des ersten Schuljahres oder nach dem ersten Semester des zweiten Schuljahres:

- a) die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt
- b) in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist

Die provisorische Promotion erlaubt den Eintritt ins Folgesemester. Wer am Ende dieses Folgesemesters **nicht definitiv promoviert** wird, muss das Schuljahr repetieren.

Ohne Provisorium **direkt promoviert (nicht promoviert) wird**, wer am Ende des 2. und 3. Schuljahres die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt.

Wer in einem Promotionsfach am Ende des 2. und 3. Schuljahres aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, keine Note erhält, weil keine ausreichende Grundlage zur Bewertung besteht (Klausurenordnung), wird ebenfalls nicht promoviert und damit direkt promoviert.

**Ausgeschlossen wird**, wer einmal nicht promoviert wurde und die Bedingungen der definitiven Promotion nicht erfüllt.

### **Zusammenfassend für die FMS gilt:**

**Promotionsfächer** sind im 1. und 2. Schuljahr alle Grundlagenfächer (vgl. "Stunden- tafeln der FMS" in Kapitel 1.3.2); für die Naturwissenschaften (1. Schuljahr) zählt der auf eine halbe Note gerundete Durchschnitt aus Biologie, Chemie und Physik; dieser wird für die Berechnung der Notenpunkte doppelt gezählt. Im Berufsfeld Pädagogik wird das Instrument im 2. Schuljahr zu einem Viertel, im 3. Schuljahr zu einem Drittel in die Musiknote eingerechnet.

Die **Promotion** erfolgt:

- a) nach dem zweiten und dritten Semester je in das folgende Semester
- b) nach dem vierten Semester in das fünfte und sechste Semester

**Definitiv promoviert wird**, wessen doppelte Summe der Notenabweichungen unter 4 nicht grösser als die Summe der Notenabweichungen von 4 nach oben ist.

**Provisorisch promoviert wird**, wer am Ende des zweiten oder dritten Semesters:

- a) diese Bedingungen nicht erfüllt
- b) in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist

**Nicht promoviert wird, wer**

- a) zweimal nacheinander provisorisch promoviert würde
- b) am Ende des 4. Semesters die Promotionsbedingungen nicht erfüllt oder wer in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist

### **An beiden Abteilungen gilt:**

Wer nicht promoviert wird, wiederholt die vorangehende Klasse. Schülerinnen und Schüler in einer Repetition sind nur provisorisch ins nächste Semester oder Schuljahr aufgenommen.

Eine zweite Nichtpromotion führt zum direkten Ausschluss von der Schule. Im Verlauf der Ausbildung an der KSW ist nur eine einzige Nichtpromotion (Repetition der vorangehenden Klasse) möglich.

## **5.1.5 Wechsel des Schwerpunktfachs / des Berufsfeldes**

Das Schwerpunktfach im **Gymnasium** kann frühestens nach der Probezeit und darf in den ersten zwei Schuljahren nur einmal gewechselt werden. Der Wechsel erfolgt entweder am Ende der Probezeit oder auf Beginn des neuen Schuljahres und wird durch den Rektor geregelt. Er hat dabei die Beweggründe der Schülerin oder des Schülers wie auch die Interessen der Schule (z.B. Klassengrösse) zu beachten.

Die Wahl des Berufsfeldes in der **FMS** erfolgt bei der Anmeldung. Es kann ausnahmsweise vor dem Eintritt gewechselt werden, wenn

- das gewünschte Berufsfeld an jener Mittelschule, an der sich die Schülerin oder der Schüler angemeldet hat, nicht geführt wird
- das Berufsfeld der Zuteilung an eine andere Schule durch den Erziehungsrat vorgezogen wird

Der Wechsel kann von der Rektorin oder dem Rektor verweigert werden, wenn die Bildung ausgeglichener Klassengrössen beeinträchtigt wird.

Das Berufsfeld kann bis Ende des dritten Semesters einmal gewechselt werden.

## **5.1.6 Übertritt in eine andere Abteilung**

Der Übertritt vom Gymnasium in die FMS oder von dieser Abteilung ins Gymnasium wird im Mittelschulgesetz nicht explizit geregelt. In Anlehnung an die Artikel 26 bis 29 des Aufnahmereglements des Gymnasiums, Artikel 3 des Aufnahmereglements der Wirtschaftsmittelschule und der Fachmittelschule, Artikel 3 des Maturitätsprüfungsreglements des Gymnasiums sowie Artikel 6 des Reglements über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule erlässt die Kantonsschule Wattwil die folgenden Richtlinien:

- Für die Neueinteilung spielen die Vorbildung und die Schulleistungen eine wesentliche Rolle.
- Ein Wechsel kann nur einmal erfolgen; er muss zudem zeitlich so gewählt werden, dass die für die Erfahrungsnoten und Praktika relevanten Semester in der betreffenden Abteilung absolviert werden.
- Fehlende Praktika aufgrund eines Übertritts sind in jedem Falle nachzuholen resp. entsprechende Nachweise vorzulegen.
- Die Promotions- oder Disziplinarentscheide der vorhergehenden Abteilung behalten ihre Gültigkeit!
- Daraus folgt: Insgesamt kann nur einmal ein Jahr an der Kantonsschule Wattwil wiederholt werden (ausgenommen Wiederholung auf Grund nicht bestandener Abschlussprüfung).
- Die Aufnahmeprüfung gilt nur für die entsprechende Abteilung (Gymnasium resp. FMS).
- Nach dem Übertritt gilt eine Probezeit von einem Semester.
- *Der Rektor kann Ausnahmen bewilligen.*

## **Wechsel vom Gymnasium in die FMS**

### **Bei definitiver Promotion**

Am Ende der 1. Klasse des Gymnasiums (Ende 9. Schuljahr) erfolgt beim Wechsel der Eintritt in die 1. Klasse der FMS (Anfang 10. Schuljahr).

In der Folge gelten die entsprechenden Stufen, also Ende der 2. Klasse Gymnasium bedeutet Beginn der 2. Klasse FMS.

Die Prüfungsfächer beim Übertritt werden vom Rektor festgelegt. In der Regel wird mindestens eine Übertrittsprüfung für den entsprechenden Schwerpunkt verlangt.

Beim Abteilungswechsel kann nachträglich ein absolviertes 3. Sekundarjahr angerechnet werden. Wer also am Ende des 1. Gymnasialjahres in die FMS wechselt, beginnt, wenn er die 3. Sekundarklasse absolviert hat, je nach Vorbildung und Schulleistungen, entweder in der 1. oder 2. Klasse.

### **Bei Remotion**

Wird die Schülerin/der Schüler im Gymnasium nicht promoviert, muss beim Wechsel das Jahr auf alle Fälle wiederholt werden.

Beispiel: Eine Remotion am Ende des 2. Gymnasial-Schuljahres verlangt den Eintritt in die 1. Klasse FMS (oder entsprechende Stufen). Somit wird das 10. Schuljahr repetiert.

Der Rektor kann eine Übertrittsprüfung (auch in einzelnen Fächern) verlangen, um die Erfolgsaussichten der/des Lernenden abzuklären.

### **Bei provisorischer Promotion**

gelten die Regeln des Abschnitts "Remotion". Repetentinnen und Repetenten des Gymnasiums müssen zum Zeitpunkt des Übertritts definitiv promoviert sein.

## **Wechsel von der FMS ins Gymnasium**

### **Bei definitiver Promotion**

Der Wechsel erfolgt in der gleichen Klassenstufe (also z.B. nach Absolvierung der 1. FMS- in die 2. Gymnasial-Klasse). Die 3. Sekundarklasse wird bei diesem Übertritt nicht angerechnet, weil sie für den Eintritt ins Gymnasium fakultativ ist.

Für einen Übertritt ins Gymnasium müssen die Schülerinnen und Schüler der FMS mindestens 10 Differenznotenpunkte erreichen.

Der Rektor kann eine Übertrittsprüfung anordnen. Wenn die Prüfung ins Gymnasium entweder nicht absolviert oder nicht bestanden worden ist, ist eine solche Prüfung zwingend. Insbesondere wird gemäss Praxis eine Eintrittsprüfung im gewählten Schwerpunktfach des Gymnasiums verlangt.

Wer die dreijährige FMS oder die Fachmaturität abgeschlossen hat und die gymnasiale Maturität erlangen will, kann diese an der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene (ISME) nachholen.

### **Bei Remotion**

ist ein Übertritt ins Gymnasium aus der FMS nicht möglich.

### **Bei provisorischer Promotion**

gilt der Abschnitt "Remotion".

## **5.1.7 Austritt**

Der Austritt erfolgt normalerweise nach der Abschlussprüfung. Ein früherer Austritt ist mit schriftlicher Erklärung des/der Erziehungsberechtigten oder der mündigen Schülerinnen und Schüler und nach Erledigung der nötigen Formalitäten möglich (Auskunft erteilt das Sekretariat). Bei vorzeitigem Austritt während des Semesters besteht ein Anspruch auf eine Bestätigung über den Schulbesuch, nicht aber auf ein Abgangszeugnis.

## **5.1.8 Abschlussprüfungen**

Es gelten die kantonalen Reglemente (siehe Kap. 5.1 "Rechtliche Grundlagen")

### **Zusammenfassend für das Gymnasium gilt:**

Die Maturitätsprüfung findet am Schluss des 4. Ausbildungsjahres statt. Sie stellt fest, ob die Kandidatinnen und Kandidaten zum Studium an einer Hochschule befähigt sind.

Zur Prüfung zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, welche die Schule während der drei letzten Semester regelmässig besucht haben.

Für die Erteilung des Maturitätszeugnisses sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie
7. Physik
8. Geschichte
9. Geografie
10. Bildnerisches Gestalten oder Musik
11. Schwerpunktfach
12. Ergänzungsfach
13. Maturaarbeit

**Schriftlich geprüft** wird in den folgenden Fächern:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Schwerpunktfach

**Mündlich geprüft** wird in den folgenden Fächern:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie oder Chemie oder Physik
6. Geschichte oder Geografie
7. Schwerpunktfach

Die mündlichen Prüfungen im 5. und 6. Fach finden zu Beginn des 4. Schuljahres statt.

Die schriftlichen Prüfungen dauern zwischen zwei und vier Stunden; die Dauer wird auf Antrag der Fachschaft von der Schulleitung festgelegt. Die mündlichen Prüfungen dauern generell 15 Minuten.

Das Maturitätszeugnis wird aufgrund der Leistungen während der Schulzeit und an der Maturitätsprüfung erteilt. Die Noten werden wie folgt ermittelt:

- a) Die **Erfahrungsnote** ist die letzte Jahresnote (Zeugnisnote). Sie umfasst die Leistungen des letzten Schuljahres, in welchem das Fach unterrichtet worden ist.
- b) Die **Prüfungsnote** ist:
  - in schriftlich und mündlich geprüften Fächern das Mittel aus den Noten der beiden Einzelprüfungen, ausgerechnet auf eine Dezimale
  - in Fächern, die schriftlich oder mündlich geprüft werden, die Note der Einzelprüfung



- c) Die **Maturitätsnote** ist:
- in den geprüften Fächern das Mittel aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote
  - in nicht geprüften Fächern die Erfahrungsnote
- Die Maturitätsnote wird auf halbe Noten auf- oder abgerundet.

Das Maturitätszeugnis wird erteilt, wenn bei den Maturitätsnoten:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben
- b) höchstens vier Noten unter 4 liegen

### **Maturaarbeit**

Jede Schülerin und jeder Schüler erstellt eine Maturaarbeit. Sie wird benotet wie alle anderen Unterrichtsfächer, kann also auch ungenügend bewertet werden. Die Note der Maturaarbeit ist für die Maturitätsprüfungen relevant.

Die Erstellung der Maturaarbeit wird durch eine Lehrperson betreut. Die Betreuung umfasst die Themenfindung, die Terminierung, die Beratung, das Besprechen von Zwischenberichten sowie die Korrektur und die Bewertung der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Präsentation. Über die Termine der Abgabe der Maturaarbeit und der mündlichen Präsentation informiert der Jahresplan.

Wird eine Maturaarbeit als Plagiat entlarvt, kann die Rektorin oder der Rektor anordnen, dass das vierte Schuljahr wiederholt und eine neue Arbeit mit neuem Thema erstellt wird. Vorbehalten bleibt der Ausschluss von der Schule. (siehe Kap. 6.5 "Plagiate")

Wird die Maturaarbeit nicht termingerecht abgegeben, kann sie von der Rektorin oder vom Rektor ohne Möglichkeit zur Nachbesserung abgelehnt werden. Die Maturitätsprüfung gilt als nicht bestanden und kann frühestens in einem Jahr wiederholt werden.

### **Zusammenfassend für die FMS gilt:**

Die Abschlussprüfung findet am Ende des 3. Ausbildungsjahres statt.

Zur Prüfung zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, welche die Schule während der drei letzten Semester regelmässig besucht haben.

Für die Erteilung des gesamtschweizerisch anerkannten Fachmittelschulausweises sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Geschichte, Integrierter naturwissenschaftlicher Unterricht (im Berufsfeld Pädagogik inkl. Ökologie), Wirtschaft/Recht, Psychologie, selbstständige Arbeit und Berufskundlicher Unterricht in den Berufsfeldern Gesundheit und Soziales oder Musik und Gestalten im Berufsfeld Pädagogik.

**Schriftlich und mündlich geprüft** wird in den folgenden Fächern:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch

4. Berufskundlicher Unterricht (Berufsfelder Gesundheit / Soziales) oder Psychologie (Berufsfeld Pädagogik)

**Schriftlich geprüft** wird in:

1. Mathematik
2. Integrierter naturwissenschaftlicher Unterricht

Die Prüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf den Unterrichtsstoff der zwei Jahre vor der Prüfung. Die schriftlichen Prüfungen dauern gemäss kantonaler Vorgabe zwischen zwei und vier Stunden, alle mündlichen 15 Minuten (in der Regel mit einer 15-minütigen Vorbereitungszeit).

Der Fachmittelschulausweis wird aufgrund der Leistungen während der Schulzeit und an der Abschlussprüfung erteilt. Die Noten werden wie folgt ermittelt:

- a) Die **Erfahrungsnote** ist die letzte Jahresnote. Sie umfasst die Leistungen, die im letzten Schuljahr, in welchem das Fach unterrichtet wurde, erbracht wurden.
- b) Die **Prüfungsnote** ist:
  - in schriftlich und mündlich geprüften Fächern das Mittel aus den Noten der beiden Einzelprüfungen, ausgerechnet auf eine Dezimale
  - in schriftlich oder mündlich geprüften Fächern die Note der Einzelprüfung
- c) Die **Fachnote** ist:
  - in geprüften Fächern das Mittel aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote, ausgerechnet auf eine Dezimale
  - in nicht geprüften Fächern die Erfahrungsnote
- d) Im **Fachmittelschulausweis** wird die auf eine halbe oder ganze Note gerundete Fachnote eingetragen.

Der Fachmittelschulausweis wird erteilt, wenn bei den gerundeten Fachnoten:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben
- b) höchstens drei Noten unter 4 liegen

### **Fachmaturität in den Berufsfeldern Gesundheit und Soziales**

Die Fachmaturität wird erteilt, wenn:

- a) ein Fachmittelschulausweis im gewählten Berufsfeld vorliegt
- b) die zusätzliche Leistung als genügend und die Fachmaturitätsarbeit wenigstens mit der Note 4 bewertet werden

Die zusätzliche Leistung im Berufsfeld Gesundheit ist ein begleiteter, strukturierter und ausgewerteter Einsatz in einer Institution des Gesundheitswesens.

Der Einsatz dauert ohne Ferien 47 Wochen. Er kann auf höchstens zwei Arbeitsstellen aufgeteilt werden, wobei der kürzere Einsatz wenigstens vier Monate dauert.

Die zusätzliche Leistung wird von der Fachmittelschule unter Beizug des Praktikumsbetriebes bewertet.

Die zusätzliche Leistung im Berufsfeld Soziales ist ein begleiteter, strukturierter und ausgewerteter Einsatz in einer Institution des Sozialbereichs.

Der Einsatz dauert ohne Ferien 47 Wochen. Er kann auf höchstens zwei Arbeitsstellen aufgeteilt werden; das begleitete Praktikum muss dabei mindestens sechs Monate dauern.

Die zusätzliche Leistung wird von der Fachmittelschule unter Beizug des Praktikumsbetriebes bewertet.

Die Fachmaturität kann einmal wiederholt werden. Es werden diejenigen Teile (zusätzliche Leistung/Fachmaturitätsarbeit) wiederholt, in denen eine ungenügende Leistung erzielt worden ist.

### **Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik**

Die Fachmaturitätsprüfung findet nach dem Ende des ersten Semesters des vierten Ausbildungsjahres statt.

Zur Prüfung zugelassen wird, wer über einen Fachmittelschulausweis verfügt, das erste Semester des vierten Ausbildungsjahres besucht hat und dessen Fachmaturitätsarbeit mindestens mit genügend bewertet worden ist.

Für die Erteilung des Fachmaturitätsausweises sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften (Biologie/Chemie und Physik), Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte und Geografie), Gestalten, Musik, Fachmaturitätsarbeit.

**Schriftlich und mündlich geprüft** wird in folgenden Fächern:

- a) Deutsch
- b) Französisch
- c) Englisch

**Mündlich geprüft** wird in folgenden Fächern:

- a) Biologie, Chemie und Physik
- b) Geschichte und Geografie
- c) Musik

**Schriftlich geprüft** wird in folgenden Fächern:

- a) Mathematik
- b) Gestalten

Die Prüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf den Unterrichtsstoff des 1. Semesters des 4. Unterrichtsjahres. Die schriftlichen Prüfungen dauern gemäss kantonaler Vorgabe zwischen zwei und vier Stunden, alle mündlichen 15 Minuten (in der Regel mit einer 15-minütigen Vorbereitungszeit).

Der Fachmaturitätsausweis wird aufgrund der Leistungen an der Abschlussprüfung erteilt.

Die **Prüfungsnote** ist:

- a) in schriftlich und mündlich geprüften Fächern das Mittel aus den Noten der beiden Einzelprüfungen, ausgerechnet auf eine Dezimale
- b) in schriftlich oder mündlich geprüften Fächern die Note der Einzelprüfung

Im **Fachmaturitätsausweis** wird die auf eine halbe oder ganze Note gerundete Prüfungsnote eingetragen.

Der Fachmaturitätsausweis wird erteilt, wenn bei den Prüfungsnoten:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben
- b) höchstens zwei Noten unter 4 liegen
- c) die Fachmaturitätsarbeit mit wenigstens der Note 4 bewertet wurde

### **Selbstständige- und Fachmaturitätsarbeit**

Jede Schülerin und jeder Schüler erstellt eine selbstständige- und ev. eine Fachmaturitätsarbeit, welche auf der selbstständigen Arbeit aufbauen kann. Die Noten der selbstständigen Arbeit und ev. der Fachmaturitätsarbeit sind für die Abschlussprüfungen relevant.

Wer die Abschlussprüfung Fachmittelschule nicht besteht, kann bei der Repetition entweder eine neue selbstständige Arbeit mit neuem Thema erstellen oder die Bewertung der alten selbstständigen Arbeit zählen lassen (Wahlmöglichkeit).

Die Fachmaturitätsarbeit Pädagogik resp. Gesundheit oder Soziales muss für die Zulassung zur Abschlussprüfung resp. zur Präsentation der Arbeit wenigstens mit der Note 4 bewertet werden. Wird der schriftliche Teil (Produkt + Arbeitsprozess) der Fachmaturitätsarbeit mit einer ungenügenden Note bewertet, kann sie einmal nachgebessert werden. Angenommene nachgebesserte Arbeiten werden höchstens mit der Note 4 bewertet. Ist die schriftliche Nachbesserung immer noch ungenügend, muss das 7. Semester wiederholt werden resp. gilt die Fachmaturität definitiv als nicht bestanden.

Die Erstellung der Arbeit wird durch eine Lehrperson und im Falle der Fachmaturitätsarbeiten Gesundheit und Soziales zusätzlich durch die dafür zuständige Person im Betrieb betreut. Die Betreuung umfasst die Themenfindung, die Terminierung, die Beratung, das Besprechen von Zwischenberichten sowie die Korrektur und die Bewertung der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Präsentation. Über die Termine der Abgabe der selbstständigen und ev. der Fachmaturitätsarbeit und der mündlichen Präsentationen informiert der Jahresplan.

Wird eine Abschlussarbeit nicht innert der bekannt gegebenen Frist abgegeben oder als Plagiat entlarvt, kann die Rektorin oder der Rektor anordnen, dass das dritte resp. vierte Schuljahr wiederholt und eine neue Arbeit mit neuem Thema erstellt wird. Vorbehalten bleibt der Ausschluss von der Schule. (siehe Kap. 6.5 "Plagiate")

### 5.1.9 Rekurse und Beschwerden

Das Verfahren bei Rekursen und Beschwerden regeln die Artikel 76 bis 80 des Mittelschulgesetzes, abrufbar unter: [www.gallex.ch/gallex/2/fs215.1.html](http://www.gallex.ch/gallex/2/fs215.1.html). Die Rekursfrist beträgt 14 Tage.

Rekurse sind zu richten an: Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen, Dienst für Recht und Personal, Davidstrasse 31, 9001 St. Gallen.

Die Kosten des Verfahrens sind von demjenigen Beteiligten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden.

### 5.1.10 KSW-internes Legasthenie-Reglement

Die Kantonsschule Wattwil verfügt über ein Legasthenie-Konzept. Dieses ist auf der Homepage [www.kantiwattwil.ch](http://www.kantiwattwil.ch) einsehbar.

### 5.1.11 Dispensation vom Sportunterricht

Das Reglement über die regelmässige Dispensation vom Sportunterricht an der Kanti Wattwil ist auf der Homepage [www.kantiwattwil.ch](http://www.kantiwattwil.ch) einsehbar.

## 6 Schulordnung der Kantonsschule Wattwil

### 6.1 Hausordnung

**A ANSTAND** und gegenseitige Rücksichtnahme sind die entscheidenden Voraussetzungen dafür, dass das Zusammenleben an einer Schule möglich ist. Eine Hausordnung soll nur den Rahmen geben: Sie soll einerseits den Einzelnen möglichst wenig einschränken und andererseits dazu beitragen, dass diese Freiheit des Einzelnen nicht zum Schaden der Gemeinschaft missbraucht wird. Ausserdem muss sie der Belastung des Hauspersonals Rechnung tragen. Man darf nicht vergessen, dass jeder Missbrauch der Freiheit nach Bestimmungen ruft, welche diese Freiheit einschränken.

**B BAHNHOF:** In der Masse besteht die Gefahr, dass der Einzelne seinen Anstand vergisst. Die Rücksichtnahme auf andere Bahnbenutzerinnen und -benutzer ist eine Selbstverständlichkeit – ebenso wie die Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer beim Überqueren der Strasse (Benutzung des Fussgängerstreifens).

Auf dem Schulweg und während der Mittagspausen prägen die Schülerinnen und Schüler in Wattwil das Image der KSW in der Öffentlichkeit nachhaltig. Ein entsprechendes Verhalten wird nicht nur erwartet, sondern ist Pflicht: In Art. 44 des Mittelschulgesetzes ist folgender Grundsatz festgehalten: *"Der Schüler hat die Vorschriften der Schulordnung zu beachten und sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und*

*rücksichtsvoll zu verhalten."* Dies gilt auch für alle obligatorischen und freiwilligen Schulanlässe, z.B. Fremdsprachenaufenthalte, Theaterbesuche etc.

**C CHOCODRINKPACKUNGEN** und alle anderen Picknick-Abfälle werden von der Schülerin/dem Schüler selbst in die Abfall-Behälter befördert. Falls das einmal vergessen wird, räumen Mitschülerinnen/Mitschüler diese Dinge weg (und nicht das Hauspersonal).

**D DIES UND DAS** zum Thema "Kinderstube": Auch im Schulhaus (Zimmer, Aufenthaltsräume, Halle) gilt: Die Füße gehören nicht auf Stühle und Tische. Schultaschen und Mappen sind vor den Zimmern und in der Halle so hinzustellen, dass der Durchgang nicht behindert wird. Übrigens: In Sachen Hausordnung haben die Schülerinnen und Schüler auch die Anordnungen des Hauswärtpersonals zu befolgen!

#### **D ZUM ZWEITEN → DROGEN**

Drogen gehören grundsätzlich nicht an unsere Schule und Drogenhandel schon gar nicht. Drogenkonsum wird auf jeden Fall disziplinarisch geahndet. Wer mit Drogen Handel betreibt oder dies sogar an der Schule tut, wird sofort vom Unterricht suspendiert und hat in jedem Fall ein Schulausschlussverfahren zu gewärtigen.

**E ENERGIESPAREN:** Schülerinnen/Schüler und Lehrpersonen sind angehalten, ihren Teil dazu beizutragen: In den Schulzimmern nach Ende der Lektion die Lichter löschen; während der Heizperiode nur kurz lüften, ansonsten Fenster und Türen schliessen; kein Duschwasser vergeuden.

**F FUNDGEGENSTÄNDE:** Sammelstelle ist die Hauswartloge. Für die Reinigung textiler Fundgegenstände wird eine Gebühr erhoben.

**G GARDEROBENKÄSTEN:** Jede Schülerin/jeder Schüler erhält gegen ein Depot von Fr. 40.- einen Schlüssel für einen Garderobenschrank (bei Verlust Ersatz gegen Bezahlung). Die Kästen sind unbedingt abzuschliessen und die Schlüssel abzunehmen. In jedem Gebäude, das während Stunden geöffnet ist, besteht Diebstahlgefahr; Wertgegenstände also nicht unverschlossen liegen lassen und auch die Wertsachenfächer in den Turngarderoben abschliessen. Die Schule hat keine Diebstahlversicherung; Ersatzansprüche sind an die Privat-Versicherung zu stellen.

Die meisten Garderobenkästen sind von drei Schülerinnen/Schülern belegt. Es ist unbedingt auf gute Ordnung zu achten: Schuhe, Flaschen und Esswaren sind in den Kästen zu versorgen, nasse Schirme nicht auf die Kästen zu legen, sondern in die Schirmständer zu stellen. Vor den Ferien müssen die Schränke "entrümpelt" (Esswaren und Getränke entfernen!) und vor den Sommer- und Herbstferien sogar vollständig geleert werden. Dann wird das ganze Gebäude jeweils von unten bis oben gereinigt.

**H HAFTUNG** für Beschädigungen: Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen haften für selbstverschuldete Beschädigungen am Schulgebäude und an den dazugehörigen Einrichtungen (auch für Material, das in naturwissenschaftlichen Praktika verwendet wird). Schäden (ob selbstverschuldet oder nicht) sind in jedem Fall der Ver-

waltung oder dem Hauswart zu melden, für leihweise abgegebenes Schulmaterial der betreffenden Fachlehrperson.

**I INFORMATIONEN und MITTEILUNGEN** von Seiten der Schülerinnen/Schüler sind am Anschlagbrett beim Kopierer anzuschlagen. Sie sind auf 14 Tage befristet und tragen den Schulstempel. Für das Verteilen von Flyern, Zeitungen usw. ist eine Bewilligung der Schulleitung einzuholen. An Wände, Türen und Fenster dürfen keine Informationen angebracht werden; dies gilt auch für die Anschlagbretter in den Schulzimmern.

Aushänge mit einseitigem politischem oder religiösem Inhalt sind nicht erlaubt.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich während der Unterrichtswochen täglich am Anschlagbrett beim Haupteingang und via "Nesa" über Aktuelles zu informieren.

**K KOCHEN:** Es ist Schülerinnen und Schülern untersagt, in den Schulhäusern oder auf den Schulhausarealen mit eigenen Mikrowellenherden oder Grilliergeräten zu kochen oder zu braten (Ausnahmebewilligungen erteilt die Schulleitung). Die Gebäude- resp. Brandschutzversicherung lehnt bei Schäden jede Haftung ab.

**L LIFTBENÜTZUNG:** Der Lift darf nur von Schülerinnen und Schülern benutzt werden, welche dafür eine Erlaubnis von der Schulleitung oder der Verwaltung haben (ärztliches Zeugnis nötig). Ein Schlüssel kann gegen ein Depot von Fr. 20.- auf der Verwaltung bezogen werden.

**M MOFAS** und Fahrräder müssen im Fahrradkeller untergebracht werden; Ordnung nach Anweisung des Hauswarts. Wegen Unfallgefahr bitte vor dem Keller absteigen, nicht in den Keller fahren! Der Hintereingang ist kein Abstellplatz für Mofas und Fahrräder der Schülerinnen und Schüler.

**N NIKOTINKONSUM (= Rauchen)** ist auf Zusehen hin nur auf dem Pausenplatz in der markierten Zone erlaubt. Kippen und andere Raucherabfälle gehören in die bereit gestellten Aschenbecher und Eimer.

### **O ÖFFNUNGSZEITEN (jeweils Montag bis Freitag)**

<b>Schulhaus und Veloraum</b>		07.00 – 19.00 Uhr (Freitag bis 18.00 Uhr)
<b>Sekretariate</b>	Vormittag	07.30 – 11.30 Uhr
	Nachmittag	13.30 – 15.30 Uhr
<b>Verwaltung</b>	Vormittag	07.30 – 11.30 Uhr
	Nachmittag	13.30 – 15.30 Uhr
<b>Loge Hauswart</b>	Vormittag	07.30 – 11.45 Uhr
	Nachmittag	13.30 – 17.00 Uhr

Über das Wochenende (Samstag und Sonntag), an Feiertagen und während der Ferien ist das Schulhaus geschlossen.

**P PRIVATAUTOS:** Die Kantonsschule Wattwil lehnt jegliche Haftung für die Benutzung von Privatfahrzeugen auf dem Schulweg (An- und Rückreise) sowie für Verschiebungen während der Schulzeit (Schulhauswechsel, Schwimmen, Exkursionen etc.) ab. Die Privatautos von Schülerinnen und Schülern sind auf den öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Die gelb und weiss markierten Parkplätze bei der KSW sind für Schulleitung, Lehrpersonen und Personal reserviert.

**Q QUERFLÖTE** und andere Musikinstrumente erfordern Üben. Dafür stehen die Musikzimmer zur Verfügung, sofern sie nicht durch Unterricht belegt sind. Die Musikzimmer sind keine Aufenthaltsräume.

**R RÄUME** (auch Aula und Sporthalle), Einrichtungen und Apparate der Kantonsschule dürfen von Schülergruppen (Clubs, Vereinigungen usw.) nur benutzt werden, wenn vorher bei der Schulleitung oder auf der Verwaltung (nicht beim Hauswart!) eine Bewilligung eingeholt worden ist.

**S SCHULZIMMER,** Musikkabinen, Sporthallen, Aula und Mediothek sind keine Aufenthaltsräume. Für Aufenthalt und Freizeit dienen Eingangshalle, Aufenthaltsräume, Mensa und Aussenanlagen.

**ST STUNDENVERSCHIEBUNGEN UND BELEGUNGEN VON RÄUMEN,** die vom regulären Stundenplan abweichen, bedürfen immer der Genehmigung durch das Rektorat. Das entsprechende Formular ist auf dem Sekretariat erhältlich.

**T THUR:** Der Thurweg ist ein öffentlicher Weg für Fussgängerinnen und Fussgänger, er ist demzufolge frei zu halten.

Das Thurufer und der kleine Park mit dem Kinderspielplatz beim Restaurant Thurpark sind in den warmen Jahreszeiten beliebte Erholungsräume für Mütter und Kinder. Auch Schülerinnen und Schüler halten sich gerne dort auf. Wir erwarten von ihnen Rücksicht und Anstand gegenüber anderen Benutzerinnen und Benutzern. Auch dort werden Abfälle selber entsorgt, am besten in den Abfallkübeln beim Schulhaus.

**U UNFÄLLE UND VERLETZUNGEN:** Für die Behandlung kleiner Verletzungen wende man sich an den Hauswart. Muss nach einem Unfall der Arzt aufgesucht werden, muss die private Unfallversicherung benachrichtigt werden.

**V VERPFLEGUNG UND GETRÄNKE:** "Konsumbereiche" sind nur Eingangshalle, Aufenthaltsräume, Mensa, Vorplatz und Aussenanlagen, also nicht Treppenhäuser, Schulzimmer, Musikkabinen und Mediothek. Diese Regelung gilt auch für Becher, Flaschen und Dosen aus den Getränkeautomaten.

In den Schulzimmern und Treppenhäusern ist nur der Konsum von Wasser oder Mineralwasser erlaubt, also nicht derjenige von klebrigen Süssgetränken wie Ice-Tea etc. und von Kaffee.

**W WEIN, BIER UND ANDERE ALKOHOLISCHE GETRÄNKE UND DROGEN** zu konsumieren, ist im Schulhaus und auf dem ganzen Schulareal verboten. In Zwischenstunden dürfen die Schülerinnen/Schüler auch ausserhalb der Schule keinen Alkohol konsumieren.



**X XAVER** möchte sein Taschengeld dadurch aufbessern, dass er in der unterrichtsfreien Zeit hie und da arbeiten geht. Für jegliche Erwerbstätigkeit einer Schülerin/eines Schülers gilt: Den Schülerinnen und Schülern wird Masshalten in der Annahme von bezahlter Arbeit empfohlen. Es wird dafür kein Urlaub gewährt. Obwohl die Erwerbstätigkeit als eine wichtige Erfahrung im Leben betrachtet wird, kann sie von der Schulleitung verboten werden, wenn für die Schülerinnen und Schüler daraus Nachteile (z.B. ungenügende Schulleistungen) zu erwarten sind. Dies hat nichts mit Bevormundung sondern mit dem Schutz der Schülerinnen und Schüler vor sich selbst zu tun.

**Y YVONNE** fährt per Autostopp zur Schule und von dort nach Hause. Das darf sie nicht: Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, den Schulweg regelmässig per Autostopp zurückzulegen.

**Z ZIMMER UND ANDERE RÄUMLICHKEITEN** der Schule, wie auch Apparate und Einrichtungen sollen in einem Zustand zurückgelassen werden, dass auch die nächsten Benutzerinnen und Benutzer sie wieder verwenden können! Das heisst: Tafeln reinigen, Stühle an die Tische stellen, Apparate reinigen und zurückstellen, Pulte abräumen usw. Schülerinnen/Schüler und Lehrpersonen sind verpflichtet, alles Schuleigentum mit Sorgfalt zu behandeln. Dazu gehört zum Beispiel auch, dass bei Regen die Fenster geschlossen und am Freitag (nach besonderem Plan) die Rollläden heruntergelassen werden. Die Zimmerchefs der einzelnen Klassen sind dafür verantwortlich.

**Z ZUGUTERLETZT:** Verfehlungen in Bereichen wie

- Schmierereien und Vandalismus
- Mobbing
- Diebstahl – insbesondere Kameradendiebstahl
- Persönlichkeitsverletzungen:  
rassistische, sexistische und andere nicht angebrachte Handlungen und/oder Äusserungen; Diskriminierungen durch den Einsatz von Photo- oder Videoapparaten, physisch oder online
- Einschüchterung / Drohung / Gewaltanwendung
- Alkohol- und Drogendelikte (Nulltoleranz im Schulbereich)

haben ernsthafte Disziplinar massnahmen zur Folge. Die Hemmschwelle für die Verfügung eines Schulausschlusses ist in diesen sensiblen Bereichen sehr tief. Solche Verfehlungen passen in keiner Art und Weise zur Philosophie des gegenseitigen Respekts im Haus. Bei Drogendelikten beispielsweise schreibt der St. Galler Erziehungsrat den direkten Schulausschluss explizit vor.

## **6.2 Absenzenordnung (Mündigkeitsalter 18 beachten)**

An den St. Galler Mittelschulen ist der Schulbesuch obligatorisch. Es sind im Gegensatz zur Volksschule reglementarisch keine Jokertage vorgesehen.

Für den Besuch von Pflicht-, Wahl- und Freifächern sowie von obligatorischen Schulveranstaltungen gilt folgende Absenzenregelung:

1. Absenzen von Schülerinnen und Schülern werden von den Fachlehrpersonen in der Schuladministrationssoftware "Nesa" erfasst. Die Schülerinnen und Schüler können jederzeit online in ihre Absenzen Einsicht nehmen.
2. Jedes Schulversäumnis ist von der Schülerin/dem Schüler über "Nesa" innert einer Woche zu entschuldigen.

Schülerinnen und Schüler, welche noch nicht volljährig sind, lassen ihre Absenzen und Urlaube mittels Unterschrift der Eltern im physischen Absenzen- und Urlaubsheft bestätigen und begründen. Das Heft ist dafür der Klassenlehrperson rechtzeitig und unaufgefordert einzureichen.

3. Die/Der Erziehungsberechtigte wird bei einer auffallenden Häufung der Absenzen durch die Klassenlehrperson kontaktiert.
4. Bleibt eine Entschuldigung länger als eine Woche aus, gilt die Absenz als unentschuldig. Unentschuldigte Absenzen werden wie folgt geahndet: angemessene Strafarbeit (in der Regel im entsprechenden Fach), schriftlicher Verweis, befristete Androhung des Ausschlusses aus der Schule (Ultimatum).
5. Als Entschuldigungsgründe gelten in der Regel Unfall oder Krankheit der Schülerin/des Schülers. Bei einer Häufung von Absenzen wegen "Verschlafens", "Zug verpasst" und dergleichen sorgt die Klassenlehrperson für Abhilfe (Information der Eltern, Nachholen der Arbeiten, Strafarbeiten, z.B. beim Hauswart, Antrag auf Zeugnisvermerk oder herabgesetzte Betragensnote, Verweis oder Ultimatum).
6. Für jede voraussehbare Absenz, einschliesslich Arztbesuch, ist rechtzeitig ein Urlaubsgesuch einzureichen (vgl. Kap. 6.3 "Urlaub").

Gymnasium 1. und 2. Klassen: an die Prorektorin S. Rüdüsühli  
 Gymnasium 3. und 4. Klassen: an den Prorektor J. Horschik  
 FMS: an den Prorektor H. Steinebrunner

Urlaubsgesuche können von volljährigen Schülerinnen und Schülern via "Nesa" online eingereicht werden. Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler reichen diese mit der Unterschrift der Eltern mittels Urlaubsheft ein.

Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend den Sportunterricht nicht besuchen können, d.h. keine Dispens haben, melden sich persönlich zu Beginn der jeweiligen Lektion bei der Sportlehrperson (vgl. Regelung unter Kapitel 2.2.2 "Sport").

7. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen im Verlaufe eines Schultages den Unterricht nicht weiter besuchen kann, meldet sie/er dies umgehend dem Sekretariat. Auch eine solche Absenz ist nachträglich schriftlich zu entschuldigen.
8. Dauert eine Absenz länger als drei Tage, ist das Sekretariat zu benachrichtigen. Das Sekretariat orientiert die Klassenlehrperson, die für allfällige Aufgabenhilfen besorgt ist.
9. Beeinträchtigt das Fehlen einer Schülerin/eines Schülers den ordentlichen Schulbetrieb (z.B. Vorträge an vorgängig fixierten Terminen), so sind die betreffenden Lehrpersonen vorgängig möglichst rasch und direkt durch die abwesenden Schülerinnen resp. Schüler zu benachrichtigen.

10. Die Klassenlehrperson begutachtet die Entschuldigungen in materieller und formaler Hinsicht. Ungenügende Entschuldigungen werden zurückgewiesen.

Bestehen Zweifel an der Stichhaltigkeit der angegebenen Entschuldigungsgründe, nimmt die Klassenlehrperson mit der/dem Erziehungsberechtigten Kontakt auf; die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer ist berechtigt, ein ärztliches Zeugnis zu verlangen; eine Kopie davon wird ans Sekretariat weitergeleitet.

Die Klassenlehrperson kann ungenügende Begründungen von Absenzen nicht akzeptieren. Damit gelten die Abwesenheiten als "nicht entschuldigt".

## **6.3 Urlaub**

### **Grundsätze**

"Die Schülerin/der Schüler ist zum Besuch der obligatorischen und der gewählten Fächer sowie der obligatorischen Schulanlässe verpflichtet." (Mittelschulgesetz, Art. 41)

Daraus leitet sich ab, dass die Schule Urlaub gewähren kann, dass sie aber nicht dazu verpflichtet ist.

Urlaub wird von der Prorektorin und den Prorektoren (Zuständigkeiten vgl. Kapitel 6.2, "Absenzenordnung", 6.) erteilt. Klassenlehrerinnen/Klassenlehrer und Fachlehrpersonen können keinen Urlaub bewilligen.

Urlaubsgesuche können von volljährigen Schülerinnen und Schülern via "Nesa" online eingereicht werden. Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler reichen diese mit der Unterschrift der Eltern mittels Urlaubsheft ein.

Urlaubsgesuche sind an das für den Ausbildungsgang zuständige Prorektorat einzureichen.

### **Fristen**

Die Gesuche sind mindestens zehn Tage oder so früh als möglich vor Beginn des Urlaubs einzureichen; dafür ist das Urlaubsheft zu verwenden. Urlaube von bis zu drei Tagen erteilen die Prorektorin und die Prorektoren. Längere Urlaube sind von der Rektorskommission zu bewilligen.

Falls aus zwingenden Gründen die Frist von zehn Tagen nicht eingehalten werden kann, ist eine persönliche Vorsprache auf dem entsprechenden Prorektorat nötig. Die Schulleitung muss in jedem Fall ausreichend Zeit haben, das Gesuch zu prüfen. Deshalb können zu kurzfristig eingereichte Gesuche nicht bewilligt werden.

### **Richtlinien**

Unmittelbar vor und nach den Ferien wird in der Regel kein Urlaub erteilt. Ferienreisen, verbilligte Flüge usw. sind keine Urlaubsgründe. Dagegen können Kursbesuche in einem fremdsprachigen Gebiet Urlaubsgründe sein, sofern kein vergleichbarer Kurs innerhalb der Ferienzeit besucht werden kann. Diese Regelung gilt grundsätzlich für alle Kurse.

Urlaub wird in der Regel gewährt für:

- die Teilnahme an Vereins- und Gruppenanlässen, sofern die Schülerin/der Schüler nachweisen kann, dass sie/er dabei einen persönlichen, aktiven Beitrag zu leisten hat
- Jugendarbeit
- Kurse, die der Weiterbildung im sozialen Bereich dienen

Die St. Galler Mittelschulen kennen im Gegensatz zur Volksschule kein Jokertage-Modell.

## **6.4 Klausurenordnung**

### **Sinn und Zweck der Klausurenordnung**

An unserer Schule werden verschiedenartige Lehr- und Lernkontrollen durchgeführt.

- Klausuren und andere Formen der Lehr- und Lernkontrolle dienen sowohl der Lernerfolgssteuerung als auch der Selektion.
- Die Leistungsbeurteilung basiert auf einer angemessenen Anzahl von Beurteilungskriterien.
- In allen Fächern werden sinnvolle, auf den Unterricht ausgerichtete Klausuren durchgeführt.
- Fairness, Offenheit und Transparenz gelten sowohl bezüglich Anforderungen, Aufgabenstellung als auch Beurteilung.

### **Begriffsbestimmungen**

1. Die Klausur ist eine Lernerfolgskontrolle, d.h. eine im Voraus angesagte, auf häuslicher Vorbereitung beruhende schriftliche oder eventuell mündliche Prüfung über einen klar umrissenen Stoff.
2. Schriftliche oder mündliche Kurzrepetitionen (Kurztests) im Rahmen einer klar umschriebenen, terminierten (1 bis 2 Lektionen) Hausaufgabe fallen nicht unter den Begriff Klausur, werden aber bei der Notengebung mitberücksichtigt.
3. Unter Notenarbeiten versteht man Schülerleistungen, die benotet werden. Jede Lehrperson gibt am Anfang des Semesters oder Schuljahres bekannt, was sie benotet und wie diese Noten gewichtet werden. Dies gilt auch für die mündlichen Noten.
4. Unredlichkeit (z.B. Spicken) bei Notenarbeiten wird in jedem Fall mindestens mit einem Notenabzug sanktioniert. Die Lehrpersonen können für Ihr Fach Richtlinien deklarieren.

### **Klausurenzahl, Anzahl Notenarbeiten**

5. In jedem Fach werden (in Abhängigkeit von der Anzahl Unterrichtslektionen im Fach) pro Semester mindestens zwei aussagekräftige, der Stufe entsprechende Klausuren durchgeführt; bei Jahrespromotion entspricht dies in der Regel mindestens vier Klausuren pro Schuljahr. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler soll

die Obergrenze von fünf Klausuren pro Fach und Semester nicht überschritten werden.

6. Die Klausuren sollen sich möglichst gleichmässig auf das Semester oder das Schuljahr verteilen.
7. Pro Woche dürfen in einer Klasse ohne deren Zustimmung nicht mehr als vier, pro Tag höchstens zwei Klausuren durchgeführt werden.

Prüfungen in Nicht-Promotionsfächern, Aufsätze, Vorträge, mündliche Einzelklausuren und schriftliche Nachklausuren sowie Gruppenarbeiten, Praktikumsarbeiten und längerfristige Hausarbeiten fallen nicht unter diese Regelung.

Aufsätze, die auf häuslicher Vorbereitung basieren und einen klar umrissenen Stoff umfassen, fallen unter den Begriff Klausur.

8. Während der letzten drei Wochen vor einer promotionswirksamen Notenabgabe sollen nach Möglichkeit keine grösseren Einzel- oder Gruppenarbeiten zur Erledigung im laufenden Semester aufgegeben werden.
9. Für die Benotung im Ergänzungsfach sollen die Gewichtung von Klausuren sowie die Benotungen aus Vorträgen, (Labor-)Berichten, Protokollen und Gruppenarbeiten sinnvoll umgesetzt angewendet werden. In der Regel fliessen mindestens fünf Noten, davon mindestens zwei Klausuren im engeren Sinne, in die Notengebung ein.

### **Klausurenart, Vorbereitung und Rückgabe**

10. Die Ansagefrist für eine Klausur beträgt mindestens eine Woche. Kürzere Fristen können nur im Einverständnis mit der Klasse vereinbart werden.
11. Kann eine Klausur nicht stattfinden (z.B. Krankheit der Lehrperson), soll sie neu angesagt werden.
12. Klausuren sind von den Aufgabenheftführerinnen/-führern sofort ins Aufgabenheft einzutragen.
13. Klausuren sind so bald als möglich zurückzugeben, in der Regel spätestens nach zwei Wochen. Es dürfen keine Klausuren durchgeführt werden, bevor im entsprechenden Fach die frühere Klausur nicht zurückgegeben und besprochen worden ist.
14. Jede Fachlehrperson gibt nach der Übernahme einer Klasse ihren Schülerinnen und Schülern Auskunft, nach welchen Grundsätzen in ihrem Fach Noten erteilt werden (Anzahl Notenarbeiten, Bewertung der mündlichen Mitarbeit etc.). Bei der Ansage einer Klausur orientiert sie die Klasse über Inhalt und Form der Klausur. Bei der Rückgabe der Klausur gibt die Lehrperson Auskunft über die Notenverteilung, den Bewertungsschlüssel, den Klassendurchschnitt sowie die Notenskala.

### **Nachholen versäumter Notenarbeiten**

15. Versäumte Notenarbeiten sollen grundsätzlich nachgeholt werden. Das Nachholen einer versäumten Notenarbeit soll insbesondere dann erfolgen, wenn es sich für Schülerinnen und Schüler oder Lehrpersonen als notwendig erweist (ungenügende Grundlage für Zeugnisnote, notwendige Lern- oder Lehrerfolgskontrolle).

16. Die Lehrpersonen vereinbaren mit den Schülerinnen und Schülern einen geeigneten Termin. Sie geben der Schülerin/dem Schüler rechtzeitig den Prüfungsstoff bekannt. Die Nachklausur soll bezüglich Stoffumfang und Schwierigkeitsgrad mit der Klassenklausur vergleichbar sein.
17. Das Nachholen einer versäumten schriftlichen Arbeit kann mit dem Einverständnis der Schülerin/des Schülers auch in Form einer aussagekräftigen mündlichen Prüfung erfolgen. Dabei ist den Schülerinnen und Schülern auf jeden Fall das Prüfungsergebnis (Note und Korrekturen) mitzuteilen.
18. Fehlt die Schülerin/der Schüler nur am Klausurentag, kann die betreffende Lehrperson die Klausur oder Kurzrepetition ohne neue Ankündigung ab dem folgenden Tag mündlich oder schriftlich nachholen lassen. Solche Nachprüfungen finden normalerweise in der unterrichtsfreien Zeit der Schülerin/des Schülers statt.
19. In der Regel finden für alle Klassen Nachprüfungen in der schulfreien Zeit am Samstagmorgen statt. Wer einen solchen offiziellen Nachprüfungstermin versäumt, hat ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

### **Anwendungsbereich**

20. Diese Klausurenordnung gilt für alle Fächer, in welchen Promotionsnoten erteilt werden, bzw. welche für die Erteilung von Maturitäts- und Fachmittelschul- ausweisen mitberechnet werden.

## **6.5 Plagiate und entsprechende Sanktionen**

Ein Plagiat ist einerseits der Versuch, Lehrpersonen, Betreuende oder andere Personen zu täuschen, eigene Arbeit zu vermeiden und einen unfairen Vorteil gegenüber anderen zu erwirken, kann andererseits aber auch ungewollt, sprich durch Unwissenheit, begangen werden.

Dabei handelt es sich um kein Kavaliersdelikt, sondern ein Plagiat ist nichts weniger als geistiger Diebstahl und/oder Schmarotzertum. Plagiate werden dementsprechend in keiner Art und Weise toleriert sondern in jedem Fall sanktioniert, auch wenn es sich um ungewolltes, unwissentliches Plagiiere handelt.

### **Sanktionen bei Plagiatsfällen (speziell bei Abschlussarbeiten)**

Die Abgabe eines Plagiats ist einerseits eine Unredlichkeit und andererseits Ausdruck einer schlechten Leistung. Die Unredlichkeit wird in jedem Fall disziplinarisch geahndet. Je nach Schwere des Plagiats kann das Einreichen eines solchen zur Nichtzulassung zur Prüfung führen. Gemäss Art. 1 quater Abs. 2 des Maturitätsprüfungsreglements bleibt der Ausschluss von der Schule vorbehalten.

Diese Bestimmungen gelten für die selbstständige und die Fachmaturitätsarbeit an der FMS (Art. 3 des Reglements über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule) sinngemäss übertragen ebenfalls.

Analog werden Plagiatsfälle im Verlaufe der ganzen Schulzeit an der KSW in sämtlichen Unterrichtsfächern behandelt, d.h. sie haben Folgen für die Benotung der Arbei-

ten und ziehen disziplinarische Massnahmen nach sich, weil es sich im Grunde genommen stets um Betrug handelt.

### **Checkliste unlautere Autorenschaft ⇒ Plagiarismus**

Die nachfolgende Übersicht soll helfen, sich nicht ungewollt, sprich durch Unwissenheit, des Plagiiens schuldig zu machen. In diesem Sinne ergänzt diese Checkliste die Ausführungen des Vademekums zur Maturaarbeit / Selbstständigen Arbeit / Fachmaturitätsarbeit.

Konkrete Verstösse begehen Sie, wenn Sie:

<ul style="list-style-type: none"><li>• publiziertes Material benutzen, ohne dieses durch Zitierregeln kenntlich zu machen, und dieses Material als eigene Arbeit veröffentlichen. Dabei kann es sich auch um Daten, Bilder usw. handeln.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• sehr nahe Umschreibungen (= Paraphrase) von Stellen publizierter oder nicht publizierter Arbeiten, ohne dies durch korrekte Anwendung der Zitierregeln klar zu machen, einfließen lassen.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• jemanden engagieren, der eine Arbeit für Sie schreibt und Sie diese Arbeit als Ihre eigene ausgeben.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• eine bereits geschriebene Arbeit einreichen, die Sie in Teilen oder ganz für einen anderen Anlass geschrieben haben.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• sich des Copy 'n Paste (= Kopieren und Einfügen) aus elektronischen Quellen ohne explizite Angabe der URL, des Datums, des Autors und ohne klares Markieren bedienen.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• wichtige Ideen ohne Deklaration nutzen.</li></ul>

Wann muss ich etwas zitieren und wann nicht?

<i>Zitiert werden muss, ansonsten Sie sich des Plagiierens schuldig machen, wenn Sie</i>	<i>Nicht zitiert werden muss, wenn Sie</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ideen, Worte, Bilder, Tabellen aus Magazinen, Büchern, Zeitungen, Liedern, dem Fernsehen, Filmen, Webpages, Briefen oder anderen Medien benutzen bzw. sich darauf beziehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>eigene Erfahrungen, Beobachtungen, eigene Gedanken, Einsichten und Schlussfolgerungen über ein Thema formulieren.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>wesentliche Informationen benutzen, die Sie durch Interviews, Gespräche zu Ihrem Thema gewonnen haben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>gängiges Wissen, sog. "common knowledge", erwähnen. Darunter sind allgemein bekannte Fakten, historische Ereignisse (nicht historische Dokumente), Beobachtungen des gesunden Menschenverstandes, Mythen usw. zu verstehen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>den exakten Wortlaut (vollständig oder teilweise) oder Schlüsselsätze abschreiben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fakten verwenden, die bereits einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind (z.B. bereits verbreitete Berichte aus den Medien).</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Diagramme, Bilder, Charts usw. wiedergeben.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ideen, die andere Ihnen in Gesprächen, E-Mails usw. vermittelt haben, und die zentral für Ihre Arbeit werden, gebrauchen.</li> </ul>	

## 6.6 Rechte und Pflichten

### 6.6.1 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Umfassende allgemeine und spezifische Informationen über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sind online im "Handbuch Mittelschulen" des Kantons St. Gallen verfügbar:

[www.schule.sg.ch/home/mittelschule/handbuch\\_mittelschulen/schuelerinnen\\_und.html](http://www.schule.sg.ch/home/mittelschule/handbuch_mittelschulen/schuelerinnen_und.html)

#### Rechte der Schülerinnen und Schüler

Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht

- auf freie Meinungsäusserung, wenn sie nicht rechtswidrig oder verletzend ist (MSG 44.2)
- auf Schutz der Privatsphäre



- auf Mitwirkung in Freizeitgruppen, soweit die Schulleistungen dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden
- auf Besuch von Freifächern (MSV 17/19)
- auf Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Schülerorganisation (MSG 46, MSV 23 - 29)
- auf Beratung (durch Lehrpersonen, Schulleitung, weitere Stellen)

#### **Ausserdem hat sie/er**

- das Anfrage- und Antragsrecht zu Schulangelegenheiten gegenüber Lehrpersonen, Klassenlehrpersonen und Rektorat (MSG 45)
- das Beschwerderecht gegen Lehrpersonen an den Rektor und gegen den Rektor an den Erziehungsrat (MSG 76 - 80)
- das Recht, vor einer Strafverfügung angehört zu werden (rechtliches Gehör) (MSV 37.2)
- das Beschwerderecht gegen übermässige Aufgabenbelastung bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer
- das Recht auf Bestätigung der Leistungen durch Zeugnisse (MSV 14)
- das Recht, die Initiative zur Durchführung von Schulanlässen zu ergreifen

#### **Pflichten der Schülerinnen und Schüler**

Jede Schülerin und jeder Schüler hat die Pflicht,

- sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten (MSG 44.1)
- die Lektionen (obligatorische und gewählte Frei- und Wahlpflichtfächer) zu besuchen, pünktlich zu erscheinen, sich am Unterricht zu beteiligen und die Aufgaben gewissenhaft auszuführen (MSG 41)
- an obligatorischen Schulanlässen teilzunehmen
- sich an die Absenzen- und Urlaubsordnungen zu halten
- Adressänderungen umgehend auf dem Sekretariat zu melden
- sich regelmässig am Anschlagbrett zu orientieren
- mehrmals während ihrer/seiner Schulzeit ein Klassenamt zu übernehmen
- die Schulordnung zu befolgen
- bei der Einhaltung der Hausordnung mitzuhelfen

#### **6.6.2 Rechte und Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer**

Umfassende allgemeine und spezifische Informationen über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen sind online im "Handbuch Mittelschulen" des Kantons St. Gallen verfügbar:

[www.schule.sg.ch/home/mittelschule/handbuch\\_mittelschulen/lehrkraefte\\_allgemeines.html](http://www.schule.sg.ch/home/mittelschule/handbuch_mittelschulen/lehrkraefte_allgemeines.html)

## **Rechte der Lehrerinnen und Lehrer**

Jede Lehrerin und jeder Lehrer hat das Recht auf Methodenfreiheit innerhalb des Lehrplanes (MSG 56.2) und das Recht auf Weiterbildung (MSG 59); dieses Recht ist verbunden mit der Verpflichtung, sich fachlich weiterzubilden (MSG 59). Zusätzlich hat sie/er das Beschwerderecht (MSG 76 - 80). Das Recht auf Information ist gewährleistet.

## **Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer**

Alle an der Kantonsschule Wattwil beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer haben die Pflicht,

- ihren Unterricht gemäss Lehrauftrag und Stundenplan zu erteilen. Dies schliesst die Verpflichtung ein, die Schulleitung über Abweichungen und Unregelmässigkeiten wie Stundenausfall und Krankheit zu informieren
- Noten unter Berücksichtigung der Klausurenordnung zu erteilen (MSV 14) und die Fachnoten termingerecht abzuliefern
- mitzuhelfen, dass die Hausordnung eingehalten wird
- sich aktiv und rechtzeitig um Informationen der Schulleitung und aus dem Schulbetrieb zu bemühen (über die gängigen Informationskanäle)
- die Schulleitung über besondere Vorkommnisse zu unterrichten
- den Dienstweg einzuhalten
- an Klassen-, Noten- und Prüfungskonferenzen teilzunehmen (MSG 62)
- an Aufnahme- und Abschlussprüfungen mitzuwirken (MSG 58)
- in der Fachgruppe mitzuarbeiten (MSG 63)
- die Verantwortung zu übernehmen für Lehrmittel, Sammlungen und Geräte
- an Schulveranstaltungen mitzuwirken (MSG 58)
- an Elternabenden und Elternbesprechungstagen teilzunehmen
- die Schülerin/den Schüler als Persönlichkeit zu achten und verletzende Äusserungen zu unterlassen (MSG 56)
- Aufgaben und Pflichten gemäss gültigem Berufsauftrag für Mittelschullehrpersonen zu übernehmen

## **7 Finanzielles**

### **7.1 Gebühr für Verwaltungsdienstleistungen**

Alle Schülerinnen und Schüler haben pro Schuljahr eine Pauschale für allgemeine Verwaltungsdienstleistungen zu entrichten (siehe Kap. 8 "Anhang"). Die Rechnungsstellung für das Amt für Finanzdienstleistungen des Kantons St. Gallen erfolgt jeweils im Herbst über die Kantonsschule Wattwil. Eine Rückerstattung bei Austritten (z.B. Nichtbestehen der Probezeit) ist nicht möglich.

### **7.2 Schulgeld für Personen mit ausserkantonalem steuerrechtlichem Wohnsitz**

Schülerinnen und Schüler, deren Eltern im Kanton St. Gallen steuerrechtlichen Wohnsitz haben, bezahlen kein Schulgeld.

Schülerinnen und Schüler, deren Eltern im Kanton St. Gallen keinen oder nur einen beschränkten steuerrechtlichen Wohnsitz haben, bezahlen jährlich ein Schulgeld von Fr. 18'900.-. Dafür wird je zur Hälfte im ersten und im zweiten Semester Rechnung gestellt. Zum Teil bestehen Sonderregelungen mit benachbarten Kantonen.

### **7.3 Instrumentalunterricht**

Für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums mit dem Schwerpunktfach Musik ist der Instrumentalunterricht Pflichtfach. Er ist deshalb für den obligatorischen Unterricht kostenlos. Dasselbe gilt für den Instrumentalunterricht im Berufsfeld Pädagogik der FMS vom 3. bis und mit 6. Semester.

Für den freiwilligen Instrumentalunterricht bezahlen alle Schülerinnen und Schüler eine Gebühr gemäss Kap. 8 "Anhang". Besuchen mehrere Kinder derselben Familie den freiwilligen Instrumentalunterricht an einer st. gallischen Mittelschule, kommen sie auf Antrag in den Genuss eines "Geschwisterrabatts". Für verkürzte Semester (z.B. letztes Semester vor den Abschlussprüfungen) wird ebenfalls ein Preisnachlass gewährt.

### **7.4 Gebühr für Abschlussprüfung**

Die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Maturitätsprüfungen im Gymnasium, die Abschlussprüfungen in der Fachmittelschule oder die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik absolvieren, haben vor Prüfungsbeginn eine Gebühr zu bezahlen (siehe Kap. 8 "Anhang").

## 7.5 Weitere Kosten

Die Kosten für Bücher, Schulmaterial, Exkursionen, Klassenwochen usw. gehen zu Lasten der Schülerinnen und Schüler und werden direkt einzeln eingefordert oder über die Klassenkasse abgerechnet.

Für Schulanlässe, div. Verbrauchsmaterialien (z.B. Folien), Internet-Gebühren usw. wird von der Verwaltung über die Klassenkasse jährlich ein Pauschalbetrag erhoben (siehe Kap. 8 "Anhang").

## 7.6 Fremdsprachenaufenthalt

Der obligatorische Fremdsprachenaufenthalt ist von den Schülerinnen und Schülern selber zu organisieren und zu finanzieren (siehe Kap. 8 "Anhang").

## 7.7 Stipendien

Alle Stipendiengesuche müssen direkt beim Bildungsdepartement, Dienst für Finanzen und Informatik, Stipendien und Studiendarlehen, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen, eingereicht werden.

Die Mittelschülerinnen und Mittelschüler müssen das Gesuch für das Herbstsemester (1. Sem.) zusammen mit einer anfangs des Schuljahres ausgestellten Schulbestätigung bis spätestens 15. November dem Dienst für Finanzen und Informatik zustellen. Zu spät eingereichte Gesuche können erst für die nächste Bemessungsperiode (das nächste Semester) entgegengenommen werden.

Für das Frühjahrssemester (2. Sem.) müssen die Schülerinnen und Schüler in der Regel eine Schulbestätigung, ausgestellt nach Semesterbeginn, einreichen. Diese muss spätestens bis 15. Mai dem Dienst für Finanzen und Informatik zugestellt werden.

Weitere Informationen und die Formulare erhalten Sie unter [www.stipendien.sg.ch](http://www.stipendien.sg.ch) oder beim Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen Tel. 058 229 48 82.

Als Kosten können folgende Beträge in Abzug gebracht werden:

- jährlich: administrative Dienstleistungsgebühr (Rechnung)
- jährlich: Fr. 1'000.- für Schulmaterial (pauschal pro Jahr)
- einmalig: Fr. 1'000.- für die Anschaffung eines Notebooks (im 1. Schuljahr)
- einmalig: Fr. 1'000.- pro Woche Fremdsprachenaufenthalt oder effektive Kosten nach Vorlage der Belege

## **8 Anhang (Kosten)**

gemäss Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen sGS 215.15 - Tarif der Schul-  
gelder und Gebühren der staatlichen Mittelschulen

### **Gebühr für Verwaltungsdienstleistungen**

Fr. 200.- pro Schuljahr

### **Schulgeld (Ausserkantonale)**

Fr. 18'900.- pro Schuljahr

### **Instrumentalunterricht (Freifach)**

Kostenanteil inkl. schulbedingter Ausfälle:

Fr. 1'450.- pro Jahr (eine Lektion à 45 Minuten pro Woche), zahlbar gegen Rechnung  
pro Semester à Fr. 725.-

Für Geschwister wird ein Rabatt gewährt, ebenso für verkürzte Semester.

### **Gebühr für Abschlussprüfung**

Fr. 200.-

### **Weitere jährlich anfallende Kosten**

ca. Fr. 1'000.- im Jahresdurchschnitt

Fr. 20.- für Schulanlässe, div. Verbrauchsmaterialien (z.B. Folien) und Internet-  
Gebühren

### **Fremdsprachenaufenthalt**

ca. Fr. 1'000.- pro Woche Aufenthalt

Allfällige Anpassungen der Tarife oder Ergänzungen der weiteren Gebühren oder  
Kosten bleiben ausdrücklich vorbehalten.